



Bürgerversammlung

Mittwoch, 30. Juni 2010

19.30 Uhr, Stadtsaal KREUZ

Bürgerversammlung 30. Juni 2010

Einladung zur Bürgerversammlung

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie zur Bürgerversammlung vom

**Mittwoch, 30. Juni 2010,
19.30 Uhr, im Stadtsaal KREUZ,**

ein.

Traktanden

1. Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Projektierungskredits von Fr. 300'000.– für die Sanierung des Schwimmbads und der Turnhalle Paradies-Lenggis
2. Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2'615'000.– für die Sanierung der Oberseestrasse, Abschnitt Schönbodenstrasse bis westlich Kinderzoo, mit Kanalisation
3. Bericht und Antrag für die Weiterführung der Mandatslösung Ombudsperson
4. Bericht und Antrag für den Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2005
5. Bericht und Antrag des Einbürgerungsrats; Einbürgerungen
6. Allgemeine Umfrage

Der Besuch der Versammlung ist für die stimmberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner von Rapperswil-Jona möglich. Stimmberechtigt sind die in Rapperswil-Jona wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.

Beim Eintritt in den Versammlungsraum sind die Stimmausweise abzugeben. Sollten Sie keinen erhalten haben, können Sie ihn bis am Mittwoch, 30. Juni 2010, 16.30 Uhr, beim Stimmregisterführer (Information, Parterre), beziehen.

Wir freuen uns, Sie an der Bürgerversammlung begrüßen zu dürfen.

Stadtrat Rapperswil-Jona



Benedikt Würth
Stadtpräsident



Hans Wigger
Stadtschreiber

Kurzbericht	3
--------------------	----------

Traktandum 1

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Projektierungskredits von Fr. 300'000.– für die Sanierung des Schwimmbads und der Turnhalle Paradies-Lenggis	4
---	----------

Traktandum 2

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2'615'000.– für die Sanierung der Oberseestrasse, Abschnitt Schönbodenstrasse bis westlich Kinderzoo, mit Kanalisation	8
---	----------

Traktandum 3

Bericht und Antrag für die Weiterführung der Mandatslösung Ombudsperson	11
---	-----------

Traktandum 4

Bericht und Antrag für den Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2005	13
--	-----------

Traktandum 5

Gutachten und Antrag des Einbürgerungsrats Einbürgerungen	27
---	-----------

Bewilligung eines Projektierungskredits von Fr. 300'000.– für die Sanierung des Schwimmbads und der Turnhalle Paradies-Lenggis

Beim Schwimmbad und der Turnhalle Paradies-Lenggis machen sich die Spuren der Zeit bemerkbar. Die Notwendigkeit einer Sanierung ist ausgewiesen und lässt sich in folgende Teilbereiche zusammenfassen:

- Bau- und betriebstechnische Erneuerungen
- Energetische Sanierungen
- Prüfung von Anpassungen für die Zugänglichkeit von Behinderten

Für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit Kostenvoranschlag wird der Bürgerversammlung ein Projektierungskredit von Fr. 300'000.– unterbreitet.

Bewilligung eines Kredits von Fr. 2'615'000.– für die Sanierung der Oberseestrasse

Die Bürgerversammlung hat für die Projektierung der Kanalisation 2007 bzw. für die Projektierung der Strasse 2008 die notwendigen Kredite genehmigt. Der bauliche Zustand der Oberseestrasse entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Das Projekt umfasst das Teilstück Schönbodenstrasse bis westlich des Kinderzoos. Für die Sanierung dieses Teilbereichs mit Kanalisation wird der Bürgerversammlung ein Kredit von insgesamt Fr. 2'615'000.– unterbreitet.

Weiterführung der Mandatslösung Ombudsperson

Nach Art. 53 der Gemeindeordnung ist die Bestimmung über die Ombudsperson auf vier Jahre befristet. Der Stadtrat hat der Bürgerversammlung bis Ende 2010 Bericht und Antrag über die Tätigkeit der Ombudsperson und die Weiterführung der getroffenen Mandatslösung zu unterbreiten. Aufgrund der guten Erfahrungen in den vergangenen drei Jahren ist der Stadtrat der Auffassung, dass das Angebot der Ombudsstelle im Sinne eines Elements des dritten Wegs weitergeführt und in der Gemeindeordnung unbefristet festgelegt werden soll. Der Bürgerversammlung wird beantragt, die Regelung hinsichtlich der Ombudsperson unbefristet in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

Nachtrag zur Gemeindeordnung

Auf den 1. Januar 2010 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die Gemeinden haben bis Ende 2012 Zeit, ihre Gemeindeordnungen an das Gemeindegesetz anzupassen. Da nun die Möglichkeit besteht, direkt-demokratische Instrumente definitiv einzuführen, beantragt der Stadtrat der Bürgerversammlung, die Gemeindeordnung so rasch als möglich anzupassen. Die Anpassungen sind in einem Nachtrag zusammengefasst.

Einbürgerungen

Der Einbürgerungsrat unterbreitet Ihnen 16 Gesuche für insgesamt 24 Personen. Wie üblich erfolgte die Prüfung der Gesuche hinsichtlich der sozialen und kulturellen Integration der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung. Sie führte bei den vorliegenden Gesuchen zu positiven Ergebnissen.

Traktandum 1

Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Projektierungskredits von Fr. 300'000.– für die Sanierung des Schwimmbads und der Turnhalle Paradies-Lenggis

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Schulanlage Paradies-Lenggis befindet sich an exponierter Lage mit Blick auf den Zürichsee, das Schloss Rapperswil und die Glarner Alpen. Sie besteht aus insgesamt vier Schulbauten, welche in eine attraktiv gestaltete Umgebung eingebettet sind. In den 60er- und 70er-Jahren wurde das «alte» Schulhaus Lenggis mit dem sogenannten Schulhaus Paradies 1 des Architekten Kurt Federer aus Rapperswil in drei Etappen (1965 bis 1974) ergänzt. Als dritte Etappe wurde 1974 das Schwimmbad mit aufgesetzter Turnhalle angebaut. Die Anlage ist aufgrund umsichtiger Unterhaltsarbeiten in den vergangenen Jahren insgesamt in einem guten Zustand. Allerdings machen sich beim Schulhaus Paradies 1, insbesondere beim Schwimmbad und der Turnhalle, die Spuren der Zeit bemerkbar.

Gebäudesubstanz

Die Fassaden des Schwimmbads und der Turnhalle sind teilweise verwittert und weisen an verschiedenen Stellen Risse auf. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass sich das Schwimmbadklima (Feuchtigkeit, Chlor etc.) möglicherweise negativ auf die Betonqualität im Innern des Bads ausgewirkt hat. Der Zustand des Betons im Innern und an der Fassade sowie die statischen Verhältnisse der Tragkonstruktion müssen deshalb im Rahmen des Sanierungsprojekts überprüft werden.

Die Wärmedämmung entspricht in energetischer Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Fensterfront des Schwimmbads wurde 2002 durch eine Isolierverglasung ersetzt, die übrigen Fenster sind jedoch veraltet und teilweise trüb. Die Turnhalle wird durch Stoffmarkisen vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt. Die Fensterfront des Schwimmbads weist keinen Sonnenschutz auf.

Im Rahmen des Sanierungsprojekts muss auch das Flachdach umfassend überprüft und gegebenenfalls saniert werden. Im Bereich der Garderoben musste es bereits 2009 saniert werden. Die vorhandenen Oblichter wurden dabei ersetzt.

Im Innern des Gebäudes müssen die Oberflächen von Böden, Wänden und Decken grösstenteils erneuert werden. Dasselbe gilt für die Innenausbauten. Im Rahmen des Projekts wird der konkrete Erneuerungsbedarf genau geprüft.

Behindertengerechtes Bauen

Die Anpassung an eine behindertengerechte Erschliessung des Gebäudes dürfte eine besondere Herausforderung darstellen. Das Hallenbad ist grundsätzlich über zwei Zugänge erreichbar. Während der Zugang zu den Garderoben über den oberen Haupteingang des Schulhauses Paradies 1 nur über Treppen

möglich ist, besteht beim unteren Pausenplatz ein direkter, ebenerdiger Eingang. Die Platzverhältnisse im Vorraum, bei den Toiletten und den Garderoben sind relativ eng. Von den Garderoben ist der Schwimmbereich nur über eine dreistufige Treppe erschlossen. Die Turnhalle ist ebenfalls nur über eine Treppenanlage erreichbar. Im Rahmen des Projekts sind Verbesserungen zu prüfen und auch kostenmässig zu erfassen. Der Entscheid über eine Ausführung erfolgt anschliessend aufgrund einer Gesamtbeurteilung.

Raumbedarf

Die bestehenden Geräte- und Materialräume des Schwimmbads und der Turnhalle sind zu klein. Im Rahmen des Projekts gilt es, zusätzliche Möglichkeiten aufzuzeigen. Gleichzeitig soll auch eine separate Erschliessung des Turnhallengeräterausms an der Nordfassade geprüft werden.

Haustechnik

Heizung

Das Hallenbad und die Turnhalle werden über eine kombinierte Gas-/Ölheizung im Keller des Schulhauses Paradies 1 versorgt. Auch das Aufheizen des Badwassers erfolgt über diese Heizung. Zusätzlich ist ein Wärmeaustauscher in Betrieb, mit welchem die Wärme in der Abluft genutzt wird. Obwohl sich die Heizung noch in einem guten Zustand befindet, stösst sie im Winter an Leistungsgrenzen. Der Wärmeaustauscher muss wegen der gesetzlichen Vorgaben (Kältemittel) bis spätestens 2014 ersetzt werden. Im Rahmen des Sanierungsprojekts soll eine optimale Lösung für die Energieversorgung entwickelt und dabei auch der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Lüftung

Die Lüftungsanlage muss altersbedingt ersetzt werden. Zudem entspricht die Führung der Zuluft zum Schwimmbadbereich nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Abluft erfolgt über einen unisolierten Betonkamin im Bereich des Flachdachs über den Garderoben. Dadurch entsteht viel Kondenswasser, das wiederum in den Lüftungskanal zurückfliesst.

Sanitärinstallationen

Es muss davon ausgegangen werden, dass das gesamte Frisch- und Abwassersystem erneuert werden muss. Ein grosser Teil der Abwasserleitungen besteht noch aus alten Eternitrohren. Die Leitungsführungen sind teilweise nicht nachvollziehbar und unterdimensioniert. Die Abwasserleitung der Schwimmbadspülung musste bereits 2008 infolge eines Rohrbruchs ersetzt werden. Die Frischwasserzuleitungen zu den Duschen mussten wegen Korrosion teilweise ebenfalls bereits vor einigen Jahren erneuert werden.

Traktandum 1

Bericht und Antrag Schwimmbad und Turnhalle Paradies-Lenggis

Schwimmbad

Hubboden

Das Hallenbad wurde als Lernschwimmbekken konzipiert und verfügt deshalb über einen Hubboden. Das Konzept hat sich im Schulbetrieb bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Allerdings zeigen sich beim Hubboden, trotz jährlicher Wartung, verschiedene Abnützungserscheinungen. Die Führungsschienen sind mittlerweile sehr störungsanfällig und müssen jährlich ein- bis zweimal ersetzt werden. Auch die Spindeln für die Höhenverstellung verursachen Probleme. Ein Ersatz dieses Teils des Schwimmbads muss deshalb auch geprüft werden.

Wassertechnik

Die Wasseraufbereitungsanlage ist veraltet und weist zudem einen hohen Energieverbrauch auf. Die Grenzwerte der Wasserqualität gemäss gesetzlichen Vorgaben können nur noch knapp eingehalten werden. Der Wasserverbrauch ist sehr hoch. Im Rahmen des baulichen Unterhalts musste 2009 die Rückspülpumpe des Drucksandfilters bereits ersetzt werden. Die Erneuerung der Zugangstür zum Rückhaltebecken sowie der Einbau einer UV-Anlage lassen sich nicht mehr weiter hinauszögern. Mit ultraviolettem Licht (UV) kann Wasser effektiv und chemikalienfrei weitestgehend desinfiziert werden. Die Arbeiten werden im Rahmen des baulichen Unterhalts im Jahr 2010 ausgeführt. Im Budget 2010 sind dafür rund Fr. 50'000.– enthalten. Nach Angaben der Badwassertechniker kann die UV-Anlage jedoch problemlos in eine neue Wasseraufbereitungsanlage integriert werden.

Sanierungsumfang

Die Sanierung lässt sich in folgende Teilbereiche zusammenfassen:

- Bau- und betriebstechnische Erneuerungen
- Energetische Sanierungen
- Anpassungen für die Zugänglichkeit von Behinderten

Im Rahmen des Sanierungsprojekts gilt es aufzuzeigen, wie in technisch notwendiger, aber auch architektonisch subtiler Weise auf die örtlichen Problemstellungen eingegangen werden kann. Dabei gilt es auch, ein gutes Kosten-/Nutzenverhältnis anzustreben.

Ausschreibung Generalplanerauftrag

Bedingt durch die anspruchsvolle Aufgabenstellung wurde eine Honorarausschreibung für einen Generalplaner durchgeführt. Der Vorteil im Generalplanerauftrag liegt darin, dass die Bauherrschaft nur einen Gesprächspartner hat und das übrige Planerteam durch den Generalplaner geführt wird. Dadurch wird die Koordination unter den Planern vereinfacht.

Aufgrund der prognostizierten Honorarsumme musste die Ausschreibung gemäss Submissionsverordnung über das öffentliche Beschaffungswesen im offenen Verfahren erfolgen. Insgesamt 32 Bewerber haben die Ausschreibungsunterlagen bezogen und teilweise an der Begehung teilgenommen. Unter Berücksichtigung der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Zuschlagskriterien vermochte aus den insgesamt elf eingereichten Offerten das Angebot des Architekturbüros Roos GmbH, Rapperswil-Jona am Meisten zu überzeugen.

Projektierungskosten

Als Basis für die Honorarberechnung diente eine Zustandsuntersuchung mit Grobkostenschätzung der Gebrüder Hunziker AG, Winterthur, vom 4. April 2006. Die Honorarberechnung erfolgte auf der Annahme der geschätzten Baukosten nach der Norm SIA 102. Der Projektierungskredit umfasst, gemessen am Gesamtauftrag (100%), folgende Leistungsanteile:

Vorprojekt

Grobschätzung der Baukosten	3.0%
Vorprojekt und Kostenschätzung	6.0%

Bauprojekt

Bauprojekt	13.0%
Detailstudien	4.0%
Kostenvoranschlag	4.0%

Baubewilligung

Baubewilligungsverfahren	2.5%
TOTAL	32.5%

Im Investitionsbudget 2010 wurde für die Projektierung ein Betrag von Fr. 300'000.– eingesetzt. Die voraussichtlichen Gesamtbaukosten basieren auf einer Kostenschätzung und werden aufgrund des momentanen Planungsstands mit 3,5 bis 4,5 Mio. Franken prognostiziert. Dieser lässt aber nur eine grobe Kostenschätzung zu; bei vergleichbaren Sanierungsprojekten zeigt sich immer wieder, dass Projektanpassungen oder -optimierungen erhebliche Auswirkungen auf die definitiven Kosten haben können. Die Ermittlung von verlässlichen Zahlen ist auch Gegenstand dieses Projekts. Das Honorar für die Ausführungsplanung und die Bauausführung ist dann Bestandteil des Baukredits.

Die Projektierungskosten werden mit jährlichen Quoten von Fr. 60'000.– innert fünf Jahren zu Lasten des allgemeinen Haushalts abgeschrieben.

Bericht und Antrag Schwimmbad und Turnhalle Paradies-Lenggis

Zeitplan

- Projektierungskredit:
Bürgerversammlung 30. Juni 2010
- Baukredit:
Voraussichtlich Bürgerversammlung April 2011
- Baubeginn:
Voraussichtlich Schulsommerferien 2011
- Fertigstellung:
Voraussichtlich Herbst 2012

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit Kostenvoranschlag für die Sanierung des Schwimmbads und der Turnhalle Paradies-Lenggis wird ein Projektierungskredit von Fr. 300'000.– bewilligt.

Rapperswil-Jona, 26. April 2010

Stadtrat Rapperswil-Jona

Benedikt Würth
Stadtpräsident

Hans Wigger
Stadtschreiber

Bäderstrategie

Im Hinblick auf den Sanierungsbedarf bei den Badeanlagen Paradies-Lenggis, Hanfländer und Lido hat der Stadtrat im letzten Jahr die Bäderstrategie verabschiedet, nachdem das Thema in der Sportstättenplanung 2001 grundsätzlich offen gelassen wurde. Im Hinblick auf die anstehenden Sanierungsprojekte für Schwimmbadanlagen wurden die offenen Fragen grundsätzlich geprüft. Im Stadtforum wurde im September 2009 umfassend über die Ergebnisse informiert und auch im Geschäftsbericht 2009 des Stadtrats wurde auf das Thema eingegangen. Die wesentlichsten Ergebnisse der Abklärungen können nochmals wie folgt zusammengefasst werden:

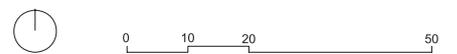
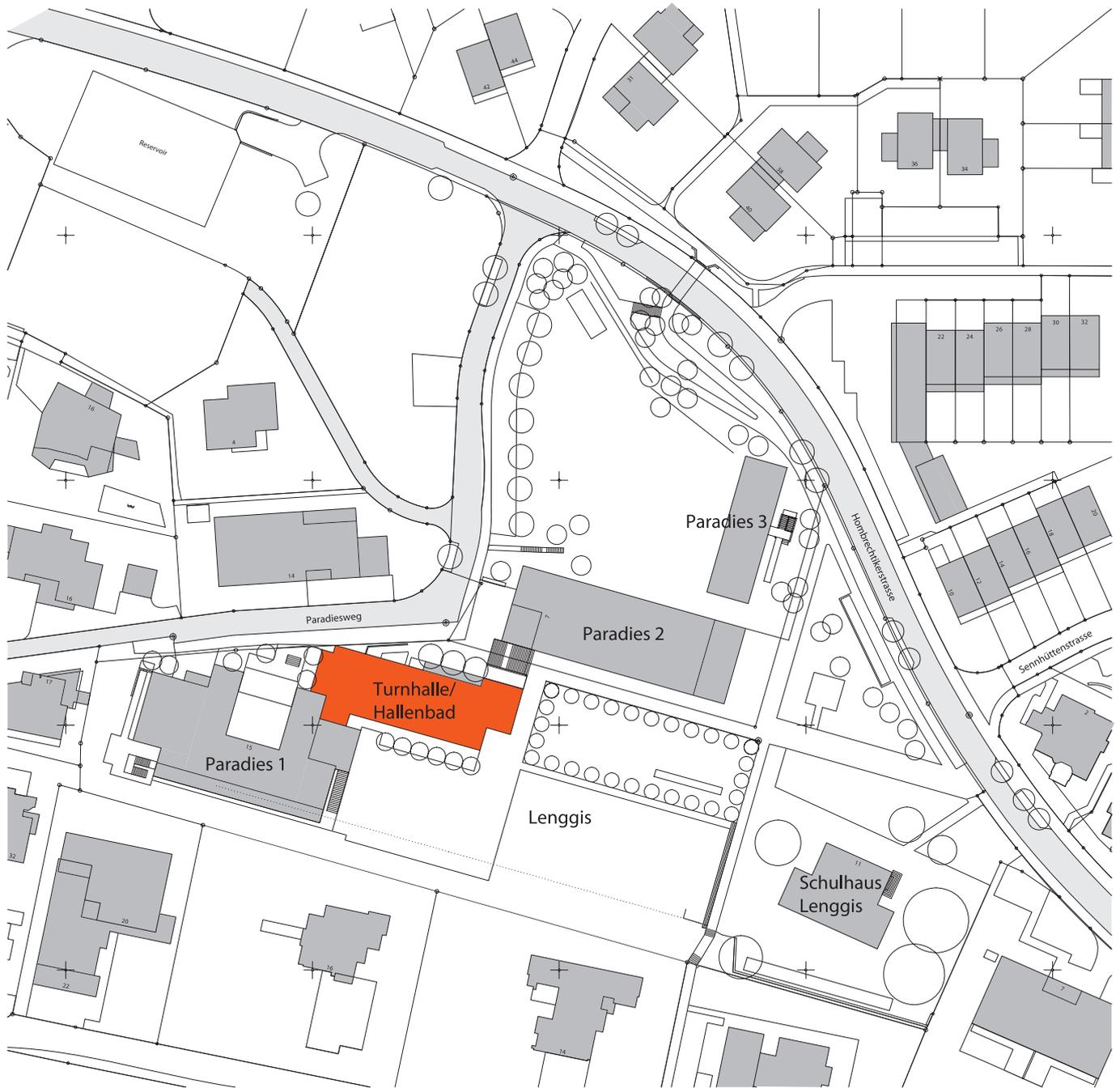
- Der Bau eines Hallenbads mit 50 m-Becken steht auf absehbare Zeit nicht zur Diskussion. Eine entsprechende Baute würde Kosten in der Grössenordnung von 30 Mio. Franken verursachen, erhebliche Betriebskosten zur Folge haben und auch dazu führen, dass wegen der konsequenterweise aufzuhebenden Lehrschwimmbecken Schülertransporte organisiert werden müssten. Zudem muss das gute regionale Angebot im Bereich der Hallenbäder in die Beurteilung einbezogen werden.
- Für Turnen und Sport in der Schule bestehen Stundenvorgaben. Für den Schwimmbereich sind gewisse Leistungsziele definiert. Unter dieser Voraussetzung ist die Aufteilung der Stundenvorgabe in Schwimmen und Turnen grundsätzlich offen. An sich könnte somit auf ein be-

stehendes Schwimmbad verzichtet werden. Die Leistungsziele beim Schwimmen wären dennoch erreichbar. Heute sind drei Lehrschwimmbecken in Betrieb, nämlich Hanfländer, Paradies-Lenggis und Schachen. Dazu kommen noch die privaten Anlagen Wurmsbach und Balm.

- Der Verzicht auf ein Lehrschwimmbecken hätte allerdings zur Folge, dass zusätzlicher Turnraum geschaffen werden müsste. In finanzieller Hinsicht ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen der Variante Status Quo mit drei Lehrschwimmbecken und der Variante Verzicht auf ein Lehrschwimmbecken/Neuerstellen einer Turnhalle.
- In Bezug auf die ausserschulische Nutzung der Schwimmbecken hat die Beibehaltung des Status Quo Vorteile und dürfte den künftigen Bedürfnissen auch aufgrund der demographischen Entwicklung eher gerecht werden. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die schon heute grosse Zahl von Nutzungsanfragen für Aquafit und ähnlich gesundheitsfördernde Aktivitäten im Wasser weiter steigen wird.

Gestützt auf diese Abklärungsergebnisse hat der Stadtrat entschieden, die notwendigen Sanierungen der Schwimmbäder Paradies-Lenggis und Hanfländer in den kommenden fünf Jahren auszuführen und auch einen Wettbewerb und ein Projekt für die Seeufergestaltung und die Sanierung des Schwimmbads Lido an die Hand zu nehmen.

Bericht und Antrag Schwimmbad und Turnhalle Paradies-Lenggis



Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2'615'000.– für die Sanierung der Oberseestrasse, Abschnitt Schönbodenstrasse bis westlich Kinderzoo, mit Kanalisation

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Für die Projektierung der Oberseestrasse und der darin verlaufenden Kanalisation hat die Bürgerversammlung folgende Kredite bewilligt:

13. Dezember 2007 Kanalisation	Fr. 50'000.–
11. Dezember 2008 Strasse	Fr. 80'000.–

Die Oberseestrasse wurde 1970 auf ihre heutige Breite ausgebaut. Der bauliche Zustand ist mittlerweile ungenügend. Die Verhältnisse entlang dieser Strasse haben sich in den letzten 40 Jahren erheblich verändert (Ausbau Hochschule [HSR], Kinderzoo, Sportanlagen usw.). Im Rahmen des Sanierungsprojekts soll der Strassenbereich den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Dazu gehört insbesondere auch eine Verbesserung der Situation für die vielen Fussgänger im Zusammenhang mit dem Kinderzoo und der Diners Club Arena (DCA).

Das vorliegende Projekt umfasst das Teilstück Schönbodenstrasse bis westlich Kinderzoo. Es ist in einem wesentlich schlechteren Zustand als der westliche Bereich bis zur Hochschule. Dieser soll erst nach der Realisierung der geplanten Bauten HSR saniert werden.

Sanierungsbeschrieb

Strassenbau

Die Oberseestrasse zwischen der Schönbodenstrasse und der Hochschule wurde 1970 für Fr. 1'036'000.– auf die heutige Breite ausgebaut. Die bis dahin bestehende Strasse entsprach überhaupt nicht mehr den Verkehrsansprüchen. Vor allem im Bereich des Para-Parkplatzes und des Kinderzoos waren die Verhältnisse ausgesprochen prekär. Zudem musste die Strasse an den geplanten Bau der Hochschule angepasst werden. Erstellt wurde ein südseitiges Trottoir von 2.00 m Breite sowie eine Fahrbahn von 7.00 m im Abschnitt Schönbodenstrasse bis westlich Kinderzoo und 6.00 m vom Kinderzoo bis zur HSR. Die lange Gerade der Oberseestrasse sowie die Ausbaubreite im östlichen Teilstück verleiten zu schnellem Fahren. Die Strasse wird deshalb neu in einzelne Bereiche/Raumkammern unterteilt, die sich an den Nutzungen in den verschiedenen Bereichen orientieren. Für die optische Gliederung spielen die Sichtbezüge eine wesentliche Rolle. Die vorhandenen Baumreihen sollen deshalb soweit möglich sinnvoll ergänzt und weitergeführt werden.

Im östlichen Teilstück ergibt sich mit der Diners Club Arena (DCA) und den Sportanlagen zu gewissen Zeiten ein grosses Verkehrsvolumen. Diesem muss Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sind aber auch die damit verbundenen Fussgängerbeziehungen zu beachten.

Im mittleren Abschnitt befindet sich mit dem Kinderzoo ein weiterer Publikumsmagnet mit einem grossen Verkehrs- aber auch Fussgängeraufkommen ab und zum Bahnhof Rapperswil. An erster Stelle steht deshalb eine Verbreiterung des bestehenden Trottoirs durch eine entsprechende Verschmälerung der Fahrbahn. Auf der Nordseite der Strasse werden an neuralgischen Stellen Trottoirteilstücke ergänzt.

Die Oberseestrasse soll nach der Sanierung einen verkehrsberuhigten Charakter aufweisen. Dies soll mit der Reduktion der Fahrbahnbreite und einer speziellen farblichen Gestaltung der Fahrbahn erreicht werden.

Die Bushaltestellen werden weiterhin als Fahrbahnhofstellen ausgebildet und behindertengerecht gestaltet. Sie bleiben grundsätzlich an den bisherigen Standorten. Kleinere Verschiebungen ergeben sich durch die behindertengerechten Anpassungen.

Mit der Sanierung werden der defekte Belag und die Strassenabschlüsse komplett erneuert. Die bestehende Fundamentschicht (Kieskoffer) muss auch ersetzt werden. Der vorhandene Kies kann aber für Grabenauffüllungen oder teilweise für den neuen Strassenkoffer wieder verwendet werden. Im Gehwegbereich ist jedoch eine Verstärkung notwendig. Die neuen Strassenbeläge werden verstärkt und der Nutzung der Oberseestrasse angepasst. Die Höhenlage bleibt unverändert oder wird nur unwesentlich angepasst. Die Strassenentwässerung muss an die neuen Strassenränder angepasst und somit neu erstellt werden.

Kanalisation

Die Schmutzwasserkanalisation liegt teilweise unter dem See Spiegel. Aufgrund des schlechten Baugrunds weisen diverse Leitungen Setzungen auf oder sind in einem ungenügenden baulichen Zustand. Mit der Strassensanierung werden deshalb folgende Leitungsabschnitte saniert:

Schmutzwasserkanalisation

Erneuerung von Leitungsabschnitten zwischen der Giraffenanlage des Knies's Kinderzoo und dem Para-Parkplatz. Die zu sanierende Leitung weist eine Länge von 75 m und einen Durchmesser von 500 mm auf. Sie befindet sich in einer Tiefe von rund 3.50 m. Der schwierige Baugrund führt zu relativ hohen Baukosten.

Meteorwasserkanalisation

Die Meteorwasserkanalisation im Abschnitt Schönbodenstrasse bis DCA weist verschiedene Schadstellen auf. Im Übrigen ist sie aber in einem guten Zustand. Es sind deshalb nur punktuelle Sanierungen vorgesehen.

Beleuchtung

Die Strassenbeleuchtung muss vollständig erneuert werden. Sie wird mit energiesparenden LED-Leuchten erstellt. Die Abstände der Leuchtenstellen müssen gegenüber den bisherigen reduziert werden. Im Abschnitt Schönbodenstrasse – Kinderzoo sind zirka 24 Kandelaber vorgesehen.

Übrige Werkleitungen

Die Werke wurden über das geplante Bauvorhaben orientiert. Folgende Leitungen werden ebenfalls erneuert, wobei die entstehenden Kosten von den Leitungseigentümern übernommen werden müssen:

- Ersatz der Wasser- und Gasleitungen zwischen der Schönboden- und Gaswerkstrasse
- Anpassungen an den bestehenden EW-Leitungen und Schächten

Swisscom und Cablecom haben keine Erneuerungen oder Sanierungen geplant.

Bauausführung

Die Bauausführung muss auf die verschiedenen Nutzer der Strasse (Anwohner, HSR, Kinderzoo, DCA, Schwimmbad usw.) abgestimmt werden. Im Weiteren muss der Busbetrieb mit einem Halbstunden-Takt ab Dezember 2010 aufrecht erhalten bleiben ohne Fahrzeitverlängerung. Die Ausführung erfolgt darum in Etappen. Im Bereich des Kinderzoos erfolgt sie hauptsächlich in den Wintermonaten (November bis März), zwischen Schönbodenstrasse und Fussballplatz vom Frühjahr bis Herbst. Um einerseits den Busbetrieb (Fahrzeiten) und andererseits die Bauarbeiten (Bauzeit) zu optimieren, muss der Verkehr voraussichtlich zeitweise über die Rietstrasse umgeleitet werden. Insgesamt muss mit einer Bauzeit von einem Jahr gerechnet werden.

Kosten

Strassenbau

Die Baukosten (Kostenstand April 2010) werden zu Lasten des allgemeinen Haushaltes finanziert und innert 25 Jahren abgeschrieben. Daraus ergeben sich jährliche Folgekosten von rund Fr. 90'000.–.

Landerwerb, Entschädigungen	Fr. 10'000.–
Bauarbeiten	Fr. 1'668'000.–
Strassenbeleuchtung	Fr. 130'000.–
Nebearbeiten (Markierungen; Haltestellen usw.)	Fr. 120'000.–
Technische Arbeiten	Fr. 130'000.–
Nebenkosten	Fr. 30'000.–
Diverses und Unvorhergesehenes	Fr. 72'600.–

Mehrwertsteuer	Fr. 164'400.–
Total Kostenvoranschlag	Fr. 2'325'000.–
abzüglich Projektierungskredit	Fr. 80'000.–
Baukredit	Fr. 2'245'000.–

Kanalisation

Die Kosten für die Kanalisation werden über die Spezialfinanzierung Abwasseranlagen finanziert. Die Investition wird ebenfalls innert 25 Jahren abgeschrieben. Die Mehrwertsteuer kann zurück verlangt werden (Vorsteuerabzug).

Bauarbeiten	Fr. 320'000.–
Technische Arbeiten	Fr. 30'000.–
Nebenkosten	Fr. 5'000.–
Diverses und Unvorhergesehenes	Fr. 35'000.–
Mehrwertsteuer	Fr. 30'000.–
Total Kostenvoranschlag	Fr. 420'000.–
abzüglich Projektierungskredit	Fr. 50'000.–
Baukredit	Fr. 370'000.–
Total Kredit	Fr. 2'615'000.–

Gesamtwürdigung

Die Notwendigkeit der Sanierung der Strasse und der Werkleitungen im Abschnitt Schönbodenstrasse bis westlich Kinderzoo ist ausgewiesen. Mit der Sanierung wird mehr Platz für die Fussgänger geschaffen und gleichzeitig die Strasse verkehrsberuhigt gestaltet. Die Sanierung des Abschnitts HSR bis Kinderzoo wird der Bürgerversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung unterbreitet.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Sanierung der Oberseestrasse, Abschnitt Schönbodenstrasse bis westlich Kinderzoo, mit Kanalisation, wird ein Kredit von insgesamt Fr. 2'615'000.– bewilligt.

Rapperswil-Jona, 10. Mai 2010

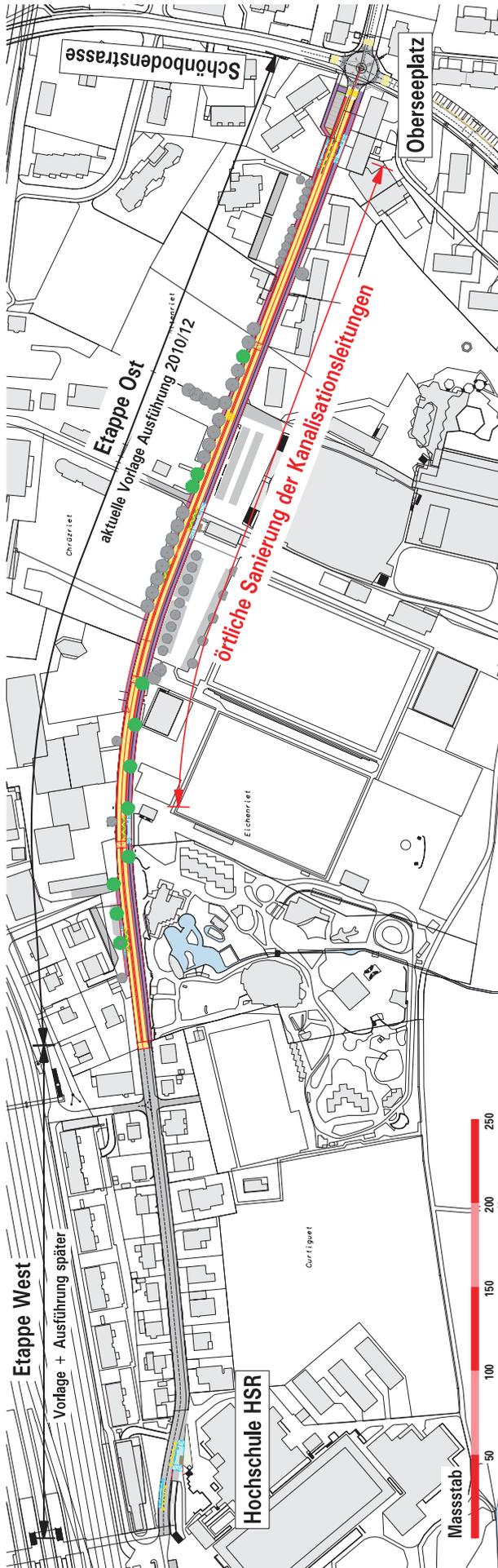
Stadtrat Rapperswil-Jona

Benedikt Würth
Stadtpresident

Hans Wigger
Stadtschreiber

Traktandum 2

Bericht und Antrag Sanierung Oberseestrasse



Bericht und Antrag für die Weiterführung der Mandatslösung Ombudsperson

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Im Rahmen des Vereinigungsprojekts Rapperswil-Jona wurden von Anfang an verschiedene flankierende Massnahmen zur gewählten Gemeindeorganisation mit Bürgerversammlung in Aussicht genommen. Mit der Gemeindeordnung wurden die Einführung der obligatorischen Urnenabstimmung für grosse Kredite und Landgeschäfte, verschiedene direkt-demokratische Rechte (Volksinterpellation und Volksmotion) sowie erweiterte Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission vorgesehen. Einzelne dieser Elemente konnten wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene nicht sofort umgesetzt werden. Vorgesehen wurde sodann die Einrichtung einer Ombudsstelle.

Regelung in der heutigen Gemeindeordnung

Nach Art. 53 der Gemeindeordnung ist die Bestimmung über die Ombudsperson auf vier Jahre befristet. Der Stadtrat hat der Bürgerversammlung bis Ende 2010 einen Bericht und Antrag über die Tätigkeit der Ombudsperson und die Weiterführung der getroffenen Mandatslösung zu unterbreiten. Der entsprechende Entscheid liegt bei der Bürgerversammlung.

Im Kommentar zu dieser Bestimmung wurde darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit einer Ombudsperson in der IG Vereinigung sowie im Vernehmlassungsverfahren zur Gemeindeordnung in Frage gestellt worden war. Es wurde argumentiert, dass es Sache des Stadtrats sei, die Verwaltung zu führen und für die Bürgerschaft da zu sein.

Der Stadtrat stellte seinerseits fest, dass Konfliktsituationen nicht nur zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung, sondern auch bei Kontakten mit Behördenmitgliedern entstehen könnten. Gründe für die Beanspruchung einer Ombudsstelle könnten Hilflosigkeit im Umgang mit offiziellen Stellen sein, das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden oder auch ein tiefes Misstrauen gegenüber einer Entscheid. Bei allen Informations- und Kommunikationsmitteln seien die Abläufe für viele Bürgerinnen und Bürger zunehmend unübersichtlich und die zur Anwendung kommenden Vorschriften seien ihnen weitgehend unbekannt. Die Wissenskluft zwischen Spezialisten und Laien wachse zunehmend. Solche Situationen könnten zu Spannungen und Konfliktsituationen führen. Ein Gespräch mit einer neutralen Ombudsperson könne unter Umständen entkrampfend wirken und verhindern, dass Konflikte eskalieren. Es sei aber auch eine Chance, dass aufwändige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können.

Die damaligen Überlegungen sind auch heute noch zutreffend. Wie die weiteren Ausführungen zeigen, ist die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Ombudsperson zwar nicht sehr gross,

trotzdem darf ihre Wirkung im vorstehenden Sinn nicht unterschätzt werden. Aufgrund des Mandatsverhältnisses hat eine geringe Nachfrage auch tiefe Kosten zur Folge. In diesem Sinn ist die bisherige Lösung auch kostengünstig.

Erfahrungen in den letzten drei Jahren

Durchschnittlich lagen die Fallzahlen pro Jahr bei 35. In der Praxis zeigt sich, dass es für Ratsuchende nicht immer einfach ist, die Zuständigkeit für die verschiedenen Anliegen zu kennen. So wurde die Ombudsperson auch mit Fragen und Problemen konfrontiert, welche nicht die Stadtverwaltung oder städtische Behörden betrafen, sondern privatrechtlicher Natur waren oder in die Zuständigkeit kantonaler Stellen fielen. Die Abgrenzung zur unentgeltlichen Rechtsberatung, die ebenfalls ein sehr wichtiges und bürgernahes Angebot darstellt, ist für Aussenstehende hin und wieder schwierig. Mit entsprechenden Informationen wird versucht, der Bevölkerung die richtige Anlaufstelle verständlich zu machen.

Die relativ kleinen Fallzahlen zeigen aber auch, dass die Verwaltung grundsätzlich bestrebt ist, Konfliktsituationen selber zu bereinigen. Es ist jedoch nicht nur für die betroffene Person, sondern auch für die Verwaltungsstelle ein Vorteil, wenn in verhärteten Situationen eine Konsultation der aussenstehenden Ombudsperson möglich ist. In vielen Fällen konnte eine Entspannung oder Einigung erzielt werden. Der Schwerpunkt der die Verwaltung betreffenden Fälle lag naturgemäss beim Sozialamt, der Bauverwaltung und dem Steueramt. Hier sind Geschäfte zu bearbeiten, bei denen die persönliche Betroffenheit besonders ausgeprägt sein kann und heikle Bereiche betreffen können. Dementsprechend sind hier auch die Befindlichkeiten sehr ausgeprägt.

Die Kosten in den vergangenen drei Jahren beliefen sich durchschnittlich auf Fr. 10'000.– je Jahr. Wie erwähnt, sind diese aufgrund des Mandatsverhältnisses weitgehend aufwandabhängig. Die Kontakte zwischen den Ratsuchenden und der Ombudsperson finden per Telefon, per Mail und im persönlichen Gespräch statt. Persönliche Gespräche sind vor allem im Rahmen der monatlichen Sprechstunden im Neuhof möglich. Allerdings ist eine vorgängige Anmeldung empfehlenswert, damit die notwendige Zeit reserviert werden kann. Bei zeitlicher Dringlichkeit finden jedoch auch ausserhalb der Sprechstunden Gespräche vor Ort statt. Aufgrund der Erstkontakte sind in vielen Fällen weitere Abklärungen seitens der Ombudsperson nötig. Es müssen Unterlagen gesichtet und studiert und eventuell Kontakte mit zuständigen Verwaltungsstellen und weiteren involvierten Personen aufgenommen werden. Je nach Komplexität des Falls ergeben sich weitere Gespräche mit den ratsuchenden Personen, evtl. auch Treffen mit den zuständigen Verwaltungsstellen. In jedem Fall gibt es ein abschliessendes Gespräch mit der ratsuchenden Person. Der Aufwand je Fall ist

somit sehr unterschiedlich. Dies ergibt sich auch aufgrund der Aufgabe der Ombudsperson, Fragen zu beantworten und Konflikte zu lösen bzw. diesen vorzubeugen. Es handelt sich also um eine mediative, vermittelnde Tätigkeit, die sich stets nach dem konkreten Fall richten muss.

Weiterführung ist richtig

Aufgrund der guten Erfahrungen in den vergangenen drei Jahren ist der Stadtrat der Auffassung, dass das Angebot der Ombudsstelle im Sinne eines Elements des dritten Wegs weitergeführt und in der Gemeindeordnung unbefristet festgelegt werden soll. Sie soll weiterhin auf einer Mandatslösung basieren und sich auf die seinerzeit definierten Kernaufgaben konzentrieren, nämlich als Ansprechstelle für Einwohnerinnen und Einwohner bei Konflikten mit der Verwaltung und den Behörden zu dienen. Für die Zukunft ist eine verstärkte Positionierung der Ombudsstelle anzustreben, um auch ihre Zuständigkeit für Aussenstehende noch besser verständlich zu machen. Die Frage der Ombudsstelle wurde im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung auch im Stadtforum diskutiert. Die Weiterführung war unbestritten und wurde als sachgerecht beurteilt. Auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Nachtrag zur Gemeindeordnung wurden keine Vorbehalte angemeldet.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in Art. 53 der Gemeindeordnung stipulierte Regelung hinsichtlich der Ombudsperson wird weiter geführt. Sie ist unbefristet in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

Rapperswil-Jona, 10. Mai 2010

Stadtrat Rapperswil-Jona

Benedikt Würth
Stadtpräsident

Hans Wigger
Stadtschreiber

Bericht und Antrag für den Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2005

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am 1. Dezember 2005 erliess die konstituierende Bürgerversammlung die Gemeindeordnung für die neue Stadt Rapperswil-Jona. Verschiedene Eckwerte wie Namen der Stadt, Art der Gemeindeorganisation, Zahl der Stadtratsmitglieder usw. gab bereits die Initiative für die Vereinigung von Rapperswil-Jona vor. Geprägt wurde sie aber auch durch die Gemeindeorganisation mit Bürgerversammlung, indem unbestritten war, dass eine Stadt mit über 25'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Parlament flankierende Massnahmen vorsehen muss, um eine wirkungsvolle Einflussnahme der Bevölkerung auf die Entscheide der Behörden sicherzustellen. In diesem Sinn wurden verschiedene Instrumente wie Einführung obligatorische Urnenabstimmung, Ausbau direkt-demokratischer Rechte, erweiterte Aufgaben Geschäftsprüfungskommission, Einsetzen einer Ombudsperson usw. vorgesehen. Einzelne direkt-demokratische Mittel wie die Volksmotion oder die Volksinterpellation konnten allerdings nicht in Kraft gesetzt werden, weil auf kantonalen Ebene die gesetzliche Grundlage fehlte.

Neues Gemeindeggesetz eröffnet Möglichkeiten

Auf den 1. Januar 2010 trat das neue Gemeindeggesetz in Kraft. Die Gemeinden haben bis Ende 2012 Zeit, ihre Gemeindeordnung an das neue Gemeindeggesetz anzupassen. Da nun die Möglichkeit besteht, direkt-demokratische Instrumente definitiv einzuführen, ist der Stadtrat der Auffassung, dass die Gemeindeordnung möglichst rasch angepasst werden soll. Die Revision soll sich jedoch auf die zwingend notwendigen Anpassungen aufgrund des neuen Gesetzes sowie auf die neuen Möglichkeiten hinsichtlich der direkt-demokratischen Rechte beschränken. Die Gemeindeordnung hat sich nämlich im Übrigen bewährt, und es besteht kein Grund, weitere Bestimmungen in Frage zu stellen bzw. zu ändern.

Die wesentlichsten Änderungen

Auf die einzelnen Änderungen gegenüber der heutigen Gemeindeordnung wird nachstehend im Detail eingegangen. Viele davon sind aufgrund des neuen Gesetzes notwendig. Die wesentlichsten Änderungen, die nicht zwingend erfolgen müssen, aber aufgrund des neuen Gemeindeggesetzes möglich sind, beziehen sich auf folgende Bestimmungen:

- Art. 13 Wahlen an der Urne
Neu ist vorgesehen, dass der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt direkt gewählt wird. Die Bürgerschaft kann somit unmittelbar darauf Einfluss nehmen, wer dieses Hauptamt ausübt.

- Art. 22 Referendumsbegehren
Im Sinne einer weiteren Stärkung der Volksrechte wird die Unterschriftenzahl für Referenden von heute 859 auf 500 reduziert.
- Art. 22bis Eventualantrag
Der Stadtrat kann neu zu einer Vorlage, die dem Referendum untersteht, einen Eventualantrag stellen. Damit wird zusätzlicher Spielraum für die Antragstellung der Behörde, aber auch für die Entscheide der Bürgerschaft geschaffen.
- Art. 24bis ff Volksvorschlag
Hier wird neu die Möglichkeit geschaffen, dass die Stimmberechtigten einen Volksvorschlag einreichen können. Grundsätzlich handelt es sich dabei um ein konstruktives Referendum, d.h. aus der Bürgerschaft kann ein Alternativvorschlag zur Behördenvorlage eingereicht werden. Der Volksvorschlag wird dann zusammen mit der Behördenvorlage zur Abstimmung gebracht.
- Art. 25 Initiative
Auch die für eine Initiative notwendige Unterschriftenzahl von heute 859 wird reduziert, und zwar auf 600. Eine Differenz zur Unterschriftenzahl für Referenden ist sachgerecht, da für Initiativen eine längere Frist für die Sammlung der Unterschriften zur Verfügung steht.
- Art. 32ff Volksmotion
Neu soll auch das Instrument der Volksmotion eingeführt werden, d.h. 200 Stimmberechtigte können eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Vernehmlassungsverfahren

Die vorgesehenen Änderungen wurden im Stadtforum diskutiert. Zudem fand von Ende Februar bis Ende März 2010 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren statt. Mehrere Parteien nahmen zur Vorlage Stellung. Es wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte gemacht, weder hinsichtlich Inhalt noch Umfang der vorgesehenen Revision. Im Wesentlichen wurden Vorschläge hinsichtlich der Unterschriftenzahlen und der Fristen für die verschiedenen Volksrechte eingereicht. In den nachstehenden Kommentaren wird darauf näher eingetreten.

Die Änderungen im Einzelnen

Damit die zur Diskussion stehenden Änderungen leicht feststellbar sind, werden nachstehend sowohl die neuen Bestimmungen (violett hinterlegt) als auch die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgeführt. Daran schliesst jeweils ein Kommentar an. Die konkreten Änderungen, die Gegenstand des stadträtlichen Antrags sind, finden Sie im Nachtrag zur Gemeindeordnung im Anhang.

Art. 8 Amtliche Bekanntmachungen (neu)

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen:

- a) durch Anschlag bei den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen;
- b) in den vom Stadtrat als amtliche Publikationsorgane bestimmten Medien;
- c) im Internet.

Art. 8 Amtliche Bekanntmachungen (alt)

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen:

- a) durch Anschlag bei den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen;
- b) in den vom Stadtrat als amtliche Publikationsorgane bestimmten Zeitungen;
- c) in elektronischen Informationsmitteln der Stadt (z.B. Internet).

Solange die gesetzliche Grundlage für die Delegation an den Stadtrat gemäss Abs. 1 Bst. b nicht vorhanden ist, gelten die Linth Zeitung und die Südostschweiz als amtliche Publikationsorgane.

Kommentar

Neu sieht das Gemeindegesetz vor, dass der Stadtrat die amtlichen Publikationsorgane bestimmt. Im Stadtforum wurde die Frage diskutiert, ob nicht das Risiko besteht, dass in erster Linie Zeitungen als amtliche Publikationsorgane bezeichnet werden, die wohlwollend über die Behördentätigkeit berichten. Dazu ist festzuhalten, dass Art. 8 im Wesentlichen nur deklaratorischen Charakter hat, weil diese Kompetenzzuordnung im Gemeindegesetz festgelegt ist. Abgesehen davon muss eine Behörde mit kritischer Berichterstattung umgehen können. Eine solche kann somit kein Kriterium für den Entscheid hinsichtlich des amtlichen Publikationsorgans sein. Wünschbar sind auch in Zukunft Tageszeitungen, die über einen namhaften Leseranteil in Rapperswil-Jona verfügen. Sollte sich aber die Presselandschaft in Zukunft wesentlich verändern, muss der Stadtrat die Möglichkeit haben, auch andere sachgerechte Medien für die amtlichen Publikationen wählen zu können. Die Veröffentlichung durch Anschlag und im Internet ist freiwillig. Der Stadtrat ist jedoch der Auffassung, dass dafür ein Bedarf vorhanden und demzufolge eine Regelung in der Gemeindeordnung richtig ist.

Art. 11 Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung (neu)

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;

- f) Erteilung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- g) Volksmotion;
- h) weitere Geschäfte gemäss Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 11 Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung (alt)

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Jahresrechnung;
- b) Voranschlag und Steuerfuss;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang 2;
- d) Leistungsaufträge und Globalkredite der Dienststellen mit wirkungsorientierter Verwaltungsführung;
- e) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden;
- f) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts;
- g) Volksmotionen;
- h) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

Sie berät:

- a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung.

Solange die gesetzliche Grundlage für die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung sowie die Initiativbegehren zur Gemeindeordnung an der Urne nicht vorhanden ist, beschliesst die Bürgerschaft darüber an der Bürgerversammlung.

Kommentar

Die Änderungen ergeben sich aus dem neuen Gemeindegesetz.

Art. 12 b) an der Urne (neu)

¹Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Geschäfte nach Art. 11 Bst. d bis h dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschliesst;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

²Der Rat kann Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, einer Bürgerversammlung unterbreiten, die sie diskutieren und ändern kann. Initiativbegehren können der Bürgerversammlung zur Diskussion vorgelegt werden.

Art. 12 b) an der Urne (alt)

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;

- b) Geschäfte gemäss Art. 11, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Zuständigkeitsordnung im Anhang 2;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 3.

Der Rat kann Vorlagen einer Bürgerversammlung unterbreiten, die sie diskutieren und ändern kann. Initiativbegehren können der Bürgerversammlung zur Diskussion vorgelegt werden.

Kommentar

Die Änderungen ergeben sich aus dem neuen Gemeindegesetz. Dieses sieht u.a. auch vor, dass ein Drittel der Bürgerversammlung eine Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung verlangen kann.

Art. 13 Wahlen a) an der Urne (neu)

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin;
- c) den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt;
- d) die weiteren Mitglieder des Stadtrats;
- e) die weiteren Mitglieder des Schulrats;
- f) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 13 Wahlen a) an der Urne (alt)

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- b) den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin;
- c) die weiteren Mitglieder des Stadtrats;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrats;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- f) den Vermittler oder die Vermittlerin sowie deren Stellvertretung.

Kommentar

Das neue Gemeindegesetz erlaubt, in der Gemeindeordnung die Möglichkeit zu schaffen, dass der Vorsteher bzw. die Vorsteherin eines Ressorts durch die Bürgerschaft gewählt wird. Die Direktwahl von voll- und hauptamtlichen Mitgliedern des Stadtrats war schon im Rahmen der Ausarbeitung der Gemeindeordnung für die neue Stadt ein Thema. Eine entsprechende Regelung war damals jedoch nicht möglich. Die gesetzlichen Bestimmungen sahen nur eine Direktwahl des Stadtpräsidenten und des Schulpräsidenten vor.

Nach Auffassung des Stadtrats sprechen folgende Gründe für die Direktwahl von voll- und hauptamtlichen Ratsmitgliedern: Wenn keine Direktwahl vorgesehen ist, wird im Rahmen der

konstituierenden Sitzung des Stadtrats über die Ressortzuteilung entschieden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dann einem Mitglied ein Ressort im Hauptamt zugewiesen wird, das es nicht anstrebt und aus legitimen persönlichen Gründen auch nicht annehmen kann. Das Mitglied wäre gezwungen, aus der Behörde zurückzutreten. Andererseits kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Person kandidiert mit dem ausschliesslichen Ziel, das Ressort im Hauptamt zu übernehmen. Die Gewähr dafür hat sie jedoch erst, wenn an der konstituierenden Sitzung in diesem Sinn entschieden worden ist. Abgesehen von der durch eine Direktwahl entstehenden klaren Ausgangslage für die Kandidierenden und der damit verbundenen Transparenz für die Bürgerschaft stärkt sie auch die Rechte der Bürgerschaft, indem diese auf die personelle Besetzung der Voll- und Hauptämter direkt Einfluss nehmen kann.

Nachdem das Gemeindegesetz nun die Möglichkeit der Direktwahl schafft, soll davon hinsichtlich der voll- und hauptamtlichen Ratsmitglieder Gebrauch gemacht werden. Konkret geht es um den Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Bau, Verkehr, Umwelt. Dieses Ressort hat einen sinnvollen und sachgerechten Aufgabenkreis und wird auch in Zukunft ein Hauptamt bedingen.

Im Stadtforum wurde darauf hingewiesen, dass damit auch die Ressortzuteilung zementiert wird. Grundsätzlich ist dies hinsichtlich des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt richtig. Bei der heutigen Zahl von Ratsmitgliedern erachtet jedoch der Stadtrat die heutigen Aufgaben im Bereich des Ressorts als sinnvolle Kombination. Hochbau-, Tiefbau- und Verkehrsfragen haben in städtischen Verhältnissen einen engen Zusammenhang. Sollte einmal die Zahl der Ratsmitglieder verändert und in der Folge auch eine neue Aufgabenverteilung unter den Ressorts aktuell werden, müsste ohnehin eine Revision der Gemeindeordnung vorgenommen werden.

Wie bisher ist es Kandidierenden möglich, sich für ein Voll- bzw. Hauptamt und ein Nebenamt zu bewerben.

Art. 14 b) Stille Wahl (neu)

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

Art. 14 b) Stille Wahl (alt)

Stille Wahl ist möglich für:

- a) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang;
- b) Vermittler oder Vermittlerin sowie deren Stellvertretung im ersten und im zweiten Wahlgang.

Kommentar

Das Vermittlerwesen ist seit Juni 2009 Sache des Kantons. Der Vermittler bzw. die Vermittlerin wird durch das Kreisgericht gewählt.

Art. 15 Durchführung (Bürgerversammlung) (neu)

¹Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung einerseits und den Voranschlag und den Steuerfuss des folgenden Jahres andererseits finden an separaten Bürgerversammlungen statt. Die Termine richten sich nach dem Gemeindegesetz.

²Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

³Der Stadtrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Art. 15 Durchführung (Bürgerversammlung) (alt)

Die Bürgerversammlungen finden statt:

- bis spätestens 30. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vorjahrs;
- bis spätestens 15. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Der Stadtrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Kommentar

Im Gemeindegesetz sind die Termine wie folgt definiert: 15. April für die Rechnungsgemeinde und 10. Dezember für die Budgetgemeinde. Da nicht auszuschliessen ist, dass diese Termine einmal ändern, ist ein Verweis auf das Gemeindegesetz vorgesehen. So kann eine Änderung der Gemeindeordnung wegen einer Terminänderung im Gemeindegesetz vermieden werden.

Art. 17 Technische Hilfsmittel (neu)

¹Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

²Die Aufzeichnungen werden nach der Auflage- und Beschwerdefrist gelöscht.

³Für Aufzeichnungen zu anderen Zwecken bedarf es der Zustimmung der Bürgerversammlung.

Art. 17 Technische Hilfsmittel (alt)

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

Die Aufzeichnungen werden nach der Auflage- und Beschwerdefrist gelöscht.

Kommentar

Grundsätzlich wurde keine Änderung vorgenommen. Im Sinne einer Klarstellung ist eine Regelung für Aufzeichnungen für andere Zwecke als das Protokoll aufgenommen worden.

Art. 18 Unterlagen (neu)

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jedem Haushalt mit stimmberechtigten Personen 20 Tage im Voraus zugestellt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben zudem die Möglichkeit, die Unterlagen unentgeltlich bei der Stadtkanzlei zu beziehen. Die Berichte des Stadtrats zu den traktandierten Bürgerversammlungsgeschäften sind auch im Internet zu publizieren.

Art. 18 Unterlagen (alt)

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jedem Haushalt mit stimmberechtigten Personen 20 Tage im Voraus zugestellt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben zudem die Möglichkeit, die Unterlagen unentgeltlich bei der Stadtkanzlei zu beziehen. Die Berichte des Stadtrats zu den traktandierten Bürgerversammlungsgeschäften sind auch in elektronischen Informationsmitteln, z.B. Internet zu publizieren.

Kommentar

Es handelt sich lediglich um eine kleine redaktionelle Änderung.

Art. 20 E-Voting (wird aufgehoben)

Art. 20 E-Voting (alt)

Die Stadt Rapperswil-Jona ermöglicht ihren Stimmberechtigten die Stimmabgabe via E-Voting.

Kommentar

Die Bestimmung ist nicht mehr sachgerecht, da E-Voting beim Kanton auch ein Thema ist und in absehbarer Zeit eingeführt werden dürfte.

Art. 22 Grundsatz (Referendumsverfahren) (neu)

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn 500 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass oder Beschluss durch die Bürgerschaft verlangen.

Art. 22 Unterschriften (alt)

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrats. Das Quorum wird zu Beginn der Amtsdauer veröffentlicht.

Kommentar

In der geltenden Gemeindeordnung war für Referenden die nach Gesetz minimale Unterschriftenzahl von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten enthalten. Diese Limite besteht nicht

mehr. Es können also tiefere Unterschriftenzahlen festgelegt werden. Im Stadtforum wurde darauf hingewiesen, dass die bisherige Regelung anspruchsvoll gewesen sei, d.h. es sei nicht einfach, zurzeit 859 Unterschriften innert einer Frist von 45 Tagen zu sammeln.

Es wird eine Reduktion der Unterschriftenzahl vorgesehen. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde zudem eine Differenzierung zwischen der Zahl der Unterschriften für ein Referendum und jener für eine Initiative beantragt. Bisher waren die Unterschriftenzahlen identisch. Eine Differenzierung zwischen den Unterschriftenzahlen für Referenden und Initiativen ist grundsätzlich aufgrund der unterschiedlichen Fristen für das Einreichen des entsprechenden Begehrens sachgerecht. Auch auf eidgenössischer und kantonaler Ebene bestehen Unterschiede. Der Stadtrat beantragt, die Unterschriftenzahl für Referenden auf 500 festzulegen. Das bedeutet eine Reduktion gegenüber heute von über 40% und somit eine wesentliche Erleichterung der Wahrnehmung dieses Volksrechts.

Art. 22^{bis} Eventualantrag (neuer Artikel)

¹Der Stadtrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

²Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

Kommentar

Das Gemeindegesetz ermöglicht, dass der Stadtrat zu einer Vorlage, die dem Referendum untersteht, einen Eventualantrag stellen kann. Beispielsweise könnte es um eine Bestimmung im Baureglement gehen, konkret um eine Ausnützungsziffer in einem bestimmten Gebiet. Im Sinne einer Verdichtung erachtete der Stadtrat eine Ausnützungsziffer von 0.8 als richtig. Aufgrund der vorhandenen lockeren älteren Bebauung mit einer durchschnittlichen Ausnützung von etwa 0.4 stünden jedoch verschiedene Interessenkonflikte im Raum. Grundsätzlich wäre es denkbar, die Ausnützungsziffer auch nur auf 0.6 anzuheben. Bei einer solchen Ausgangslage hat nun der Stadtrat die Möglichkeit, zu seinem Hauptantrag mit einer Ausnützungsziffer von 0.8 einen Eventualantrag mit 0.6 zu stellen und beide dem Referendum zu unterstellen. Wenn das Referendum nicht ergriffen wird, gilt der Hauptantrag als angenommen. Wird das Referendum ergriffen, werden den Stimmberechtigten der Hauptantrag und der Eventualantrag gleichzeitig unterbreitet.

Art. 23 Frist (neu)

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 23 Frist (alt)

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 45 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Kommentar

Bisher betrug die Frist für die Einreichung eines Referendums 45 Tage. Sie lag etwas über der gesetzlichen Frist von 40 Tagen. Im Gemeindegesetz wurde neu das Instrument des Volksvorschlags geschaffen. Es handelt sich dabei faktisch um ein konstruktives Referendum. Wenn ein Volksvorschlag eingereicht wird, gilt er deshalb auch als Referendum. Für den Volksvorschlag beträgt die Frist gemäss Gemeindegesetz 40 Tage. Eine Differenzierung zwischen den Fristen für die Einreichung eines Referendums und die Einreichung eines Volksvorschlags ist nicht begründbar und würde in der Praxis zweifellos zu Problemen führen. Nachdem die Unterschriftenzahl für ein Referendum gegenüber heute deutlich gesenkt wird, tritt insgesamt trotz einer Reduktion der Frist von 45 auf 40 Tage keine Verschlechterung der Volksrechte ein.

4.^{bis}

Volksvorschlag (neu)

Art. 24^{bis}

Grundsatz (neuer Artikel)

500 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Stadtrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Art. 24^{ter}

Form und Inhalt (neuer Artikel)

¹Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

²Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

³Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Art. 24^{quater}

Verfahren (neuer Artikel)

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten die Referendumsvorlage des Stadtrats und der Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Art. 24^{quinquies}

Ergänzendes Recht (neuer Artikel)

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

Kommentar

Der Volksvorschlag ist ein neues Instrument, das im Rahmen des Gemeindegesetzes geschaffen wurde. Es entspricht dem konstruktiven Referendum. Im Wesentlichen geht es darum, dass die Bürgerschaft gestalterisch Einfluss nehmen kann, bevor eine Vorlage der Behörde ohne Alternative scheitert, obwohl sie evtl. nur in einem einzigen Punkt umstritten ist. Die Bürgerschaft kann also einen Alternativvorschlag einreichen. Dieser gilt zu-

gleich als Referendum, d.h. die Einreichung eines Volksvorschlags hat automatisch zur Folge, dass die Stimmberechtigten an der Urne über die Vorlage der Behörde und gleichzeitig über den Volksvorschlag abstimmen können.

Der Volksvorschlag ist gemäss Gemeindegesetz in der Form eines ausformulierten Entwurfs einzureichen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass diese Vorgabe unter Umständen schwierig zu erfüllen sei. Es stelle sich auch die Frage, wie sichergestellt werden könne, dass der Vorschlag nicht übergeordnetem Recht widerspreche.

Die Form und der Inhalt des Volksvorschlags sind im Gemeindegesetz vorgegeben, d.h. es besteht seitens der Stadt kein Spielraum. Die Frist für die Einreichung des Volksvorschlags von 40 Tagen ist ebenfalls im Gemeindegesetz fixiert und kann mit der Gemeindeordnung nicht verändert werden. Eine formelle Überprüfung eines Volksvorschlags sieht das Gesetz nicht vor. Aufgrund des Fristenlaufs ist eine solche auch zeitkritisch. Um das Risiko zu minimieren, dass die Behörde einen Volksvorschlag wegen Widersprüchen zum übergeordneten Recht als ungültig bezeichnen muss, ist jedoch eine vorgängige Kontaktnahme mit der zuständigen Verwaltungsstelle empfehlenswert. Die Stadtverwaltung prüft einen beabsichtigten Volksvorschlag dann kurzfristig. Allerdings bleibt auch dann offen, ob dieser im Rahmen eines allenfalls notwendigen Genehmigungsverfahrens oder eines Rechtsmittelverfahrens Bestand hat. Klar ist, dass keine Verpflichtung besteht, vom Vorprüfungsangebot Gebrauch zu machen. Sollte aber ein rechtswidriger Volksvorschlag eingereicht werden, kann der Stadtrat diesen der Bürgerschaft nicht zur Abstimmung bringen. Gegenüber einem solchen Entscheid stünde ein Rechtsmittel offen. In jedem Fall würde aber die Vorlage des Stadtrats zur Abstimmung gebracht, weil – wie in Art. 24ter festgehalten ist – der Volksvorschlag auch als Referendum gilt.

Art. 25 Grundsatz (neu)

¹Mit einem Initiativbegehren können 600 Stimmberechtigte schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

²Das Initiativkomitee besteht aus mindestens zehn Stimmberechtigten.

Art. 25 Unterschriften (alt)

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens zehn Stimmberechtigten.

Kommentar

Wie beim Referendum wurde auch hinsichtlich der Unterschriftenzahl für Initiativen die untere Limite aufgehoben. Aufgrund

der Diskussionen im Stadtforum wurde deshalb die Unterschriftenzahl gesenkt, und zwar von heute 859 auf 600.

Art. 30 Stellungnahme des Stadtrats (neu)

¹Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

²Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, ordnet er innert neun Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

³Stimmt der Stadtrat einem Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu, untersteht der Erlass dem fakultativen Referendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum. Beschliesst er, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, ordnet er innert 15 Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

⁴Stimmt der Stadtrat einem Begehren in Form einer einfachen Anregung zu, unterbreitet er der Bürgerschaft innert Jahresfrist eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage. Beschliesst er, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, ordnet er innert 15 Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

⁵Initiativen und allfällige Gegenvorschläge zur Gemeindeordnung werden der Bürgerversammlung unterbreitet.

Art. 30 Stellungnahme des Stadtrats (alt)

Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, ordnet er innert neun Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Stimmt der Stadtrat einem Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu, ordnet er ebenfalls innert neun Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an. Beschliesst er, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, ordnet er innert 15 Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Stimmt der Stadtrat einem Begehren in Form einer einfachen Anregung zu, unterbreitet er der Bürgerschaft innert Jahresfrist eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage. Beschliesst er, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, ordnet er innert 15 Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Kommentar

Die Änderung bezieht sich auf Initiativbegehren, die in Form von ausgearbeiteten Entwürfen eingereicht werden. Sofern der Stadtrat einem solchen Begehren zustimmt, erfolgt direkt eine Anpassung des entsprechenden Erlasses und dieser wird dann dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Initiative selber muss nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden. Gegenüber heute findet also eine Verfahrensvereinfachung statt.

Zudem erfolgt eine Anpassung an die Zuständigkeitsordnung im Gemeindegesetz, indem Initiativen zur Gemeindeordnung der Bürgerversammlung vorzulegen sind.

Art. 32 Grundsatz (neu)

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 32 Unterschriften und Verfahren (alt)

300 Personen, die in der Stadt wohnhaft und angemeldet sind und die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, können dem Stadtrat durch Unterzeichnung einer Volksmotion ein begründetes Begehren mit Antrag zu einem Gegenstand unterbreiten, der in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fällt. Von den die Volksmotion unterzeichnenden Personen müssen 60 in Rapperswil-Jona stimmberechtigt sein.

Der Stadtrat unterbreitet das Begehren in der Regel innert zwölf Monaten mit Bericht und Antrag der Bürgerversammlung. Er kann Eintreten, Eintreten mit geänderter Wortlaut, Nicht-Eintreten oder Verschieben beantragen. Die Bürgerversammlung hat ihrerseits die gleichen Antragsmöglichkeiten. Stimmt die Bürgerversammlung der Volksmotion zu, hat der Stadtrat vorbehaltlich anderer Beschlüsse der Bürgerschaft innert zwölf Monaten eine Vorlage zuhanden der Bürgerschaft auszuarbeiten.

Art. 32^{bis} Form (neuer Artikel)

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Art. 32^{ter} Stellungnahme und Vorlage des Stadtrats (neuer Artikel)

¹Der Stadtrat beantragt der Bürgerversammlung innert neun Monaten Gutheissung, Gutheissung mit geänderter Wortlaut oder Nichteintreten.

²Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

³In begründeten Fällen kann die Bürgerversammlung im Einzelfall auf Antrag des Stadtrats die Fristen gemäss Abs. 1 und 2 erstrecken.

Kommentar

Das Instrument der Volksmotion war auch in der geltenden Gemeindeordnung enthalten. Die entsprechende Bestimmung trat jedoch wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene nicht in Kraft. Es war vorgesehen, dass 300 in Rapperswil-Jona wohnhafte Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, eine Volksmotion einreichen können. 60 der 300 Personen hätten stimmberechtigt sein müssen.

Das neue Gemeindegesetz sieht nun die Volksmotion ebenfalls vor. Allerdings steht dieses Recht nur den Stimmberechtigten zu. Da der Kreis der Personen, welche eine Volksmotion einreichen können, neu kleiner ist als nach der Deklaration in der Ge-

meindeordnung von 2005, stellt sich die Frage der Unterschriftenzahl. Sie wurde im Stadtforum diskutiert und war auch Gegenstand eines Vorschlags im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Hürde für das Einreichen einer Volksmotion nicht hoch sein soll. Sie soll aber so gewählt werden, dass das Instrument nicht zur Wahrnehmung rein persönlicher Anliegen missbraucht werden kann. Es wird deshalb eine Unterschriftenzahl von 200 als angemessen beurteilt.

7. Volksinterpellation

Art. 33 Unterschriften und Verfahren (wird aufgehoben)

Art. 33 Unterschriften und Verfahren (alt)

25 Personen, die in der Stadt wohnhaft und angemeldet sind und die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, davon mindestens 5 Stimmberechtigte von Rapperswil-Jona, können dem Stadtrat durch Unterzeichnung einer Volksinterpellation Fragen zu Aufgaben stellen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen. Die schriftliche und begründete Antwort des Stadtrats wird in der Regel an der nächsten Bürgerversammlung traktandiert, sofern die Interpellation vier Monate im Voraus eingereicht wird. Die Bürgerversammlung kann Diskussion über die Interpellation und die Antwort beschliessen.

Kommentar

Die Volksinterpellation hat im neuen Gemeindegesetz keine gesetzliche Grundlage. Die entsprechende, bisher nicht in Kraft getretene Bestimmung ist deshalb aufzuheben. Mit der allgemeinen Umfrage besteht immerhin eine weitere direkt-demokratische Möglichkeit, Fragen und Anliegen einzubringen, die dann durch die Behörde auch schriftlich beantwortet werden können. Es wurde damit faktisch die Möglichkeit der Volksinterpellation geschaffen.

Art. 37 Aufgaben im Allgemeinen (neu)

¹Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

²Er legt die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

³Er erfüllt sodann die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;

- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Stadt nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erstellen eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 37 Aufgaben a) allgemein (alt)

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

Er legt die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling. Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach Gemeindegesezt und den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Er führt unter dem Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft die erforderlichen Wahlen durch.

Kommentar

Da die Aufgaben des Rats nicht mehr im Gemeindegesezt aufgeführt sind, müssen sie in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Die Aufzählung entspricht weitgehend den Aufgaben gemäss bisherigem Gemeindegesezt.

Art. 38 Rechtsetzung (neu)

- ¹Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
- ²Die Befugnisse der Bürgerschaft bleiben vorbehalten.
- ³Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrats sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 38 Rechtsetzung (alt)

Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrats sind vom Referendum ausgenommen.

Kommentar

Es wurde eine Präzisierung ohne inhaltliche Änderung vorgenommen.

Art. 42 Aufgaben (neu)

- ¹Die Stadt führt die Volksschule.
- ²Die Stadt bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.
- ³Die Schule kann mit Zustimmung des Stadtrats freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 42 Aufgaben (alt)

Die Stadt führt den Kindergarten sowie die öffentliche Volksschule.

Die Stadt bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Die Schule kann mit Zustimmung des Stadtrats freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Kommentar

Inhaltlich wurde keine Änderung vorgenommen. Die Nennung des Kindergartens ist nicht mehr nötig, da er aufgrund des X. Nachtrags zum Volksschulgesetz formell zur Volksschule gehört.

V. Gemeindeunternehmen Art. 48 Bestand (wird aufgehoben)

Art. 48 Bestand (alt)

Die Stadt führt die Wasserversorgung Rapperswil, welche das bisherige Stadtgebiet von Rapperswil versorgt, als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 4.

Art. 49 Leitung (wird aufgehoben)

Art. 49 Leitung (alt)

Der Stadtrat leitet das Unternehmen. Er erlässt ein Reglement, in dem die weitere Organisation und die Zuständigkeiten geregelt werden.

Art. 50 Befugnisse (wird aufgehoben)

Art. 50 Befugnisse (alt)

Der Stadtrat entscheidet abschliessend über den Voranschlag des Unternehmens sowie über die Gebührentarife. Im Übrigen richten sich die finanziellen Kompetenzen nach der Zuständigkeitsordnung im Anhang 2.

Kommentar

Die Wasserversorgung Rapperswil ging an die Wasserversorgungsgenossenschaft Rapperswil-Jona über, womit die bisherigen Bestimmungen gegenstandslos geworden sind.

Art. 52 Aufgaben (neu)

- ¹Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die
 - a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrats, des Schulrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
 - b) Anträge des Stadtrats über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

²Sie stellt der Bürgerschaft Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann sodann Anträge stellen hinsichtlich Voranschlag und Steuerfuss sowie nach Besprechung mit dem Rat zu weiteren Geschäften.

Art. 52 Aufgaben (alt)

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich

- a) die Amtsführung des Stadtrats, des Schulrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushalts im abgelaufenen Jahr;
- c) die Anträge des Stadtrats über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

Sie überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle.

Die Geschäftsprüfungskommission kann sodann Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft fallen und welche direkte oder indirekte Kostenfolgen haben, prüfen und der Bürgerschaft Bericht erstatten.

Kommentar

Die neuen Bestimmungen entsprechen dem Wortlaut des Gemeindegesetzes. Die bisherigen Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission waren etwas weitergehend formuliert als im Gemeindegesetz. Der Stadtrat beabsichtigt, die bisherige Art der Zusammenarbeit weiter zu führen.

Art. 52^{bis} Sicherstellung der Fachkunde (neuer Artikel)

Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle.

Kommentar

Inhaltlich wird damit keine Änderung vorgenommen; die Bestimmung war bisher in Art. 52 enthalten.

Art. 53 Ombudsperson (neu)

¹Die Ombudsperson prüft Beanstandungen Privater gegenüber städtischer Dienstleistungsstellen.

²Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen und nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zu Handen der zuständigen Behörde erlassen.

³Die Wahl der Ombudsperson auf Mandatsbasis erfolgt durch den Stadtrat.

Art. 53 Ombudsperson (alt)

Die Ombudsperson prüft Beanstandungen Privater gegenüber städtischen Dienstleistungsstellen.

Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen und nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zu Handen der zuständigen Behörde erlassen.

Die Wahl der Ombudsperson auf Mandatsbasis erfolgt durch den Stadtrat.

Diese Bestimmung ist befristet auf vier Jahre. Der Stadtrat unterbreitet der Bürgerversammlung bis Ende 2010 einen Bericht und Antrag über die Tätigkeit der Ombudsperson und die Weiterführung der getroffenen Mandatslösung. Die Weiterführung über das Jahr 2010 hinaus bedarf des Beschlusses der Bürgerversammlung.

Kommentar

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Ombudsperson als Bestandteil des dritten Wegs und aufgrund der bisherigen Erfahrungen definitiv in der Gemeindeordnung Eingang finden soll. Es wird auf den separaten Antrag verwiesen.

Art. 55 Inkrafttreten (neu)

Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona und der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird nach der Genehmigung angewendet.

Art. 55 Inkrafttreten (alt)

Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona und der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 1 Bst. b, Art. 11 Abs. 1 Bst. g, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. a, Art. 20, Art. 32, Art. 33 und Art. 52 Abs. 3 mit Wirkung ab 1. Januar 2007 angewendet.

Art. 8 Abs. 1 Bst. b, Art. 11 Abs. 1 Bst. g, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. a, Art. 20, Art. 32, Art. 33, Art. 52 Abs. 3 werden nach Erlass von entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen angewendet. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 48, 49 und 50 werden nur angewendet, sofern die Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Rapperswil und/oder die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Jona den Zusammenschluss der beiden Wasserversorgungen unter Weiterführung durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Rapperswil-Jona ablehnen.

Kommentar

Diese Bestimmung muss aufgrund des nun zur Verabschiedung vorliegenden Nachtrags angepasst werden.

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen einen Nachtrag zur Gemeindeordnung, welcher die Möglichkeiten des neuen Gemeindegesetzes hinsichtlich direkt-demokratischer Mittel sachgerecht ausschöpft. Die Zielsetzungen in der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2005 werden damit weitgehend erreicht. Zusammen mit den übrigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung wie Stadtforum, Interessengruppen usw. besteht weiterhin eine gute Basis für eine bürgernahe Politik der Behörden und eine direkte Einflussnahme der Bürgerschaft auf die Behördenentscheide. In den Diskussionen im Stadtforum, aber auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Stossrichtung des Nachtrags zur Gemeindeordnung als richtig beurteilt.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Nachtrag vom 26. April 2010 zur Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2005 wird erlassen.

Rapperswil-Jona, 26. April 2010

Stadtrat Rapperswil-Jona

Benedikt Würth
Stadtpräsident

Hans Wigger
Stadtschreiber

Nachtrag zur Gemeindeordnung

fett = neue Texte
____ = Text fällt weg

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2010 folgenden Nachtrag zur Gemeindeordnung:

Art. 8

Amtliche Bekanntmachung

¹Amtliche Bekanntmachungen erfolgen:

- durch Anschlag bei den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen;
- in den vom Stadtrat als amtliche Publikationsorgane bestimmten Zeitungen;
- im Internet.**

² ____

Art. 11

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

¹Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;**
- Jahresrechnung;
- Voranschlag und Steuerfuss;
- Finanzgeschäfte ____ gemäss Anhang 2;
- Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden **und Zweckverbänden;**
- ____ Erteilung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- Volksmotion;
- weitere Geschäfte **gemäss Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.**

² ____

³ ____

Art. 12

b) an der Urne

¹Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- ____ **Geschäfte nach Art. 11 Bst. d bis h dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschliesst;**
- Finanzgeschäfte gemäss ____ Anhang 2;
- Referendumsbegehren;

- Initiativbegehren, ____ **soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.**

²Der Rat kann Vorlagen, **die der Urnenabstimmung unterliegen**, einer Bürgerversammlung unterbreiten, die sie diskutieren und ändern kann. Initiativbegehren können der Bürgerversammlung zur Diskussion vorgelegt werden.

Art. 13

Wahlen

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin;
- den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt;**
- die weiteren Mitglieder des Stadtrats;
- die weiteren Mitglieder des Schulrats;
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

– ____

Art. 14

b) Stille Wahl

a) ____

b) ____

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

Art. 15

Durchführung

¹____ **Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung einerseits und den Voranschlag und den Steuerfuss des folgenden Jahres andererseits finden an separaten Bürgerversammlungen statt. Die Termine richten sich nach dem Gemeindegesetz.**

²Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

³Der Stadtrat **setzt** Ort und Zeitpunkt **der Bürgerversammlung fest.**

Art. 17

Technische Hilfsmittel

¹Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

²Die Aufzeichnungen werden nach der Auflage- und Beschwerdefrist gelöscht.

³Für Aufzeichnungen zu anderen Zwecken bedarf es der Zustimmung der Bürgerversammlung.

Art. 18

Unterlagen

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jedem Haushalt mit stimmberechtigten Personen 20 Tage im Voraus zugestellt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben zudem die Möglichkeit, die Unterlagen unentgeltlich bei der Stadtkanzlei zu beziehen. Die Berichte des Stadtrats zu den traktandierten Bürgerversammlungsgeschäften sind auch _____ im Internet zu publizieren.

Art. 20

E-Voting

Aufgehoben

Art. 22

_____ Grundsatz

¹Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn _____ 500 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung **über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass oder Beschluss** durch die Bürgerschaft **verlangen**.

² _____

Art. 22^{bis} (Neu)

Eventualantrag

¹Der Stadtrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

²Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

Art. 23

Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt **40** Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

4.^{bis} Volksvorschlag (neu)

Art. 24^{bis} (neu)

Grundsatz

500 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Stadtrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Art. 24^{ter} (neu)

Form und Inhalt

¹Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

²Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

³Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Art. 24^{quater} (neu)

Verfahren

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten die Referendumsvorlage des Stadtrats und der Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Art. 24^{quinqüies} (neu)

Ergänzendes Recht

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

Art. 25

Grundsatz

¹Mit einem Initiativbegehren _____ können 600 Stimmberechtigte schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

²Das Initiativkomitee besteht aus mindestens zehn Stimmberechtigten.

Art. 30

Stellungnahme des Stadtrats

¹Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

²Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, ordnet er innert neun Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

³Stimmt der Stadtrat einem Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu, _____ **untersteht der Erlass dem fakultativen Referendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum.** Beschliesst er, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, ordnet er innert 15 Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

⁴Stimmt der Stadtrat einem Begehren in Form einer einfachen Anregung zu, unterbreitet er der Bürgerschaft innert Jahresfrist eine dem Initiativbegehren entsprechende Vorlage. Beschliesst er, der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, ordnet er innert 15 Monaten die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

⁵Initiativen und allfällige Gegenvorschläge zur Gemeindeordnung werden der Bürgerversammlung unterbreitet.

Art. 32

_____ *Grundsatz*

_____ Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

² _____

Art. 32^{bis} (neu)

Form

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Art. 32^{ter} (neu)

Stellungnahme und Vorlage des Stadtrats

¹Der Stadtrat beantragt der Bürgerversammlung innert neun Monaten Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

²Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

³In begründeten Fällen kann die Bürgerversammlung im Einzelfall auf Antrag des Stadtrats die Fristen gemäss Abs. 1 und 2 erstrecken.

Art. 33

Unterschriften und Verfahren
Aufgehoben

Art. 37

Aufgaben im Allgemeinen

¹Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

²Er legt die strategischen Ziele und Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling. _____

³Er erfüllt sodann die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Stadt nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erstellen eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 38

Rechtsetzung

¹Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. _____

²Die Befugnisse der Bürgerschaft bleiben vorbehalten.

³Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrats sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 42

Aufgaben

¹Die Stadt führt _____ die Volksschule.

²Die Stadt bietet die Möglichkeit für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen.

³Die Schule kann mit Zustimmung des Stadtrats freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

V. Gemeindeunternehmen

Aufgehoben

Art. 48

Bestand

Aufgehoben

Art. 49

Leitung

Aufgehoben

Art. 50

Befugnisse

Aufgehoben

Art. 52

Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die

- a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrats, des Schulrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) _____
- b) Anträge des Stadtrats über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

² _____ Sie stellt der Bürgerschaft Anträge über die Abnahme der Jahresrechnung. Sie kann sodann Anträge stellen hinsichtlich Voranschlag und Steuerfuss sowie nach Besprechung mit dem Rat zu weiteren Geschäften.

³ _____

Art. 52bis (neu)

Sicherstellung der Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission überträgt die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle.

Art. 53

Ombudsperson

¹Die Ombudsperson prüft Beanstandungen Privater gegenüber städtischen Dienstleistungsstellen.

²Sie kann die erforderlichen Abklärungen treffen, den Beteiligten für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen, Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen und nötigenfalls eine schrift-

liche Empfehlung zu Handen der zuständigen Behörde erlassen.

³Die Wahl der Ombudsperson auf Mandatsbasis erfolgt durch den Stadtrat.

⁴ _____

Art. 55

Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona und der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

² _____

³ _____

⁴ _____

Dieser Nachtrag wird nach der Genehmigung durch das Departement des Innern angewendet.

Vom Stadtrat Rapperswil-Jona erlassen am 26. April 2010

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

Benedikt Würth
Stadtpäsident

Hans Wigger
Stadtschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona an der Bürgerversammlung vom 30. Juni 2010 beschlossen.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher
Eidg.dipl. Wirtschaftsprüferin

Bericht und Antrag des Einbürgerungsrats Einbürgerungen

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Allgemeine Einbürgerungen

Im ersten Quartal 2010 haben die vier Delegationen des Einbürgerungsrats mit insgesamt 13 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Gespräche geführt.

An der Sitzung vom 5. März 2010 hat der Einbürgerungsrats die Gesuche auf Grund der Gespräche in positivem Sinn verabschiedet. Sie werden Ihnen heute unter anderem unterbreitet.

Sieben Gesuchstellern im Allgemeinen Verfahren wurde bereits auf Verwaltungsebene ein negativer Bescheid erteilt, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllten.

Besondere Einbürgerung

Eine Delegation des Einbürgerungsrats hat sodann mit drei jugendlichen Gesuchstellern im Besonderen Einbürgerungsverfahren Gespräche geführt. Der Einbürgerungsrats hat diese an seiner Sitzung vom 5. März 2010 positiv verabschiedet. Zusätzlich hat er neun Gesuche von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und vier Gesuche von ausländischen Jugendlichen unter 15 Jahren behandelt und positiv verabschiedet.

Die Einbürgerungen im Besonderen Verfahren werden der Bürgerversammlung nicht vorgelegt, d.h. der Einbürgerungsrats entscheidet in eigener Kompetenz. Es handelt sich dabei einerseits um sämtliche Gesuche von Einwohnerinnen und Einwohnern, die das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen, und andererseits um Gesuche von ausländischen Jugendlichen, die seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz leben und die eidgenössischen Anforderungen erfüllen. Über diese jugendlichen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden Informationen bei Schulen und Arbeitgebern eingeholt. Eine Delegation des Einbürgerungsrats führt zudem ein persönliches Gespräch mit den Gesuchstellenden ab dem 15. Altersjahr.

Allgemeine Einbürgerung

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern handelt es sich um total 24 Personen. Es geht dabei ausschliesslich um Familien und Einzelpersonen, die schon seit Jahren in Rapperswil-Jona leben. Im Rahmen der Abklärungen wird überprüft, ob die Gesuchstellenden

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sind (soziale Integration),
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind (kulturelle Integration),
- die schweizerische Rechtsordnung beachten und
- die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Bevor die nachstehenden Gesuche zur Vorlage an der heutigen Bürgerversammlung vorbereitet wurden, hatten die Gesuchstellenden nachzuweisen, dass sie nicht straffällig waren und keine Steuerausstände oder Betreibungen haben. Die Verwaltung holte weitere umfangreiche Auskünfte ein, auch bei Arbeitgebern und bei den Schulen, sofern schulpflichtige Kinder ins Gesuch einbezogen sind. In einem persönlichen Gespräch mit einer Delegation des Einbürgerungsrats konnte sich dieser ein Bild über die kulturelle und gesellschaftliche Integration sowie die umgangssprachliche Kompetenz der Gesuchstellenden machen. Alle Gesuchstellenden, die ihre Schulpflicht nicht in der Schweiz absolviert haben, sind ausserdem verpflichtet, an vier Abenden den «Staatsbürgerkurs» zu besuchen, der speziell für das Einbürgerungswesen zusammengestellt wurde. Gesuchstellende, die im Besonderen Verfahren eingebürgert werden, die also ihre Schulpflicht in der Schweiz absolvieren oder absolviert haben, werden zum Besuch eines Kursabends verpflichtet. Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif des Einbürgerungsrats Rapperswil-Jona vom 7. April 2006 und sind bezahlt.

Für die Integration ist die sprachliche Verständigung eine wichtige Voraussetzung. Der Massstab für genügende Deutschkenntnisse ist das Niveau A2 gemäss telc (The European Language Certificate). Gemäss Einbürgerungsreglement ist der entsprechende Nachweis von den Einbürgerungswilligen zu erbringen. Sofern die Deutschkenntnisse nicht offensichtlich vorhanden sind, ist die Prüfung A2 abzulegen.

Der Einbürgerungsrats Rapperswil-Jona unterbreitet Ihnen heute 16 Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona.



Andric, Monika, geb. 14. Juli 1983 in Travnik (Bosnien und Herzegowina), ledig, kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Waisenhausweg 8

Monika Andric ist am 14. Juli 1983 in Travnik (Bosnien und Herzegowina) geboren. Sie kam 1985 im Alter von zwei Jahren in die Schweiz. Die Primar- und Oberstufe absolvierte sie in Einsiedeln. Anschliessend besuchte sie die Berufsvorbereitungsschule in Freienbach und arbeitete dann im Pflegebereich im Spital Uznach und im Behindertenwohnheim Balm. Von Oktober 2002 bis April 2010 arbeitete sie als Behindertenbetreuerin im Glarnersteg in Luchsingen. Berufsbegleitend absolvierte sie die Ausbildung zur Fachfrau Betreuung EFZ. Seit Mai 2010 arbeitet sie im Heim Rütibühl in Herrliberg.

Die Gesuchstellerin lebt seit 25 Jahren in der Schweiz, wovon 12 Jahre in Rapperswil-Jona.



Bakana-Mbiya, Blandine, geb. 25. Dezember 1974 in Kinshasa (Demokratische Republik Kongo), kongolesische Staatsangehörige, wohnhaft Oberwiesstrasse 28

Blandine Bakana-Mbiya ist am 25. Dezember 1974 in Kinshasa (Demokratische Republik Kongo) geboren und dort aufgewachsen. Eine Berufsausbildung hat sie nicht abgeschlossen. Sie kam im Jahr 2001 als Asylsuchende in die Schweiz. In den ersten Jahren arbeitete sie als Haushalthilfe in einem Privathaushalt, seit 2008 arbeitet sie in einem Kleinstpensum bei der Pollux Reinigungsservice AG, Rorschach.

Blandine Bakana ist seit 2001 verheiratet. Der Ehemann und die beiden gemeinsamen Kinder sind seit September 2008 bereits eingebürgert.

Die Gesuchstellerin lebt seit bald 10 Jahren in der Schweiz, wovon 9 Jahre in Rapperswil-Jona. Da der Ehemann Schweizer Bürger ist, sind die Aufenthaltsbedingungen gemäss erleichterter Einbürgerung massgebend.



Buduri, Mexhit, geb. 16. September 1987 in Prizren (Kosovo), kosovarischer Staatsangehöriger, wohnhaft Hummelbergstrasse 32

Mexhit Buduri ist am 16. September 1987 in Prizren (Kosovo) geboren. Er hat die ersten fünf Lebensjahre in seinem Heimatland verbracht und kam 1992 mit seiner Familie in die Schweiz. Die Familie lebte zuerst in Rüti und zog dann 1996 nach Rapperswil-Jona. Der Gesuchsteller besuchte die Primarschule in Rüti und Rapperswil-Jona, die Realschule in Rapperswil-Jona. Anschliessend an die Schulzeit absolvierte er bei der M-Electronics, Meilen, eine Lehre als Verkäufer und schloss diese auch mit dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis ab. Heute arbeitet er bei der M-Electronics in Wattwil.

Der Gesuchsteller ist seit 16. Februar 2010 verheiratet mit Shqipe Krasniqi. Die Ehefrau erfüllt die Anforderungen für eine Einbürgerung noch nicht und ist nicht ins Gesuch eingeschlossen.

Der Gesuchsteller lebt seit 18 Jahren in der Schweiz, wovon 14 Jahre in Rapperswil-Jona.



Dal Zotto, Giuseppe, geb. 11. August 1947 in Montebelluna (Italien), verwitwet, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft Feldeggstrasse 11

Giuseppe Dal Zotto ist am 14. August 1947 in Montebelluna (Italien) geboren und aufgewachsen. Er hat die Schulzeit in seinem Heimatland absolviert und anschliessend eine Lehre als Schreiner abgeschlossen. Im Jahr 1966 reiste er in die Schweiz. Er lebte zuerst in Amriswil und arbeitete in verschiedenen Unternehmungen auf seinem Beruf. Seit 1973 lebt der Gesuchsteller in Rapperswil-Jona. Seit 1995 arbeitet er bei der Firma Engler GmbH in Uerikon.

Giuseppe Dal Zotto lebt seit 44 Jahren in der Schweiz, wovon 37 Jahre in Rapperswil-Jona.



Gehmotshang-Dellek, Tsering Choden, geb. 2. Juli 1956 in Chamdo (Tibet), verheiratet, tibetischer Herkunft, wohnhaft Belsitostrasse 12

Tsering Choden Gehmotshang-Dellek ist am 2. Juli 1956 in Chamdo (Tibet) geboren und aufgewachsen. Sie hat fünf Jahre Primarschule in Indien absolviert und kam 1969 in die Schweiz. Sie lebte in verschiedenen Gemeinden, ist aber seit 1996 in Rapperswil-Jona wohnhaft. Die Gesuchstellerin fand Anstellungen beim Coop in Landquart, bei der Sulzer AG in Rüti und bei der Asim Technologie in Uznach. Seit 2004 arbeitet sie bei der Weidmann AG als Schichtarbeiterin.

Die Gesuchstellerin heiratete 1981 in Rüti Choden Nyima. Der Ehemann ist nicht ins Gesuch eingeschlossen. Die drei Kinder Tenzin, Kösang und Sherap sind volljährig.

Die Gesuchstellerin lebt seit 41 Jahren in der Schweiz, wovon 14 Jahre in Rapperswil-Jona.



Gope-Choki, Lopsang, geb. 1. Juli 1965 in Darjeeling (Indien), verheiratet, tibetischer Herkunft, wohnhaft Blumenaustrasse 34

Lopsang Gope-Choki ist am 1. Juli 1965 in Darjeeling (Indien) geboren und aufgewachsen. Sie hat dort die Schulen besucht und anschliessend eine Ausbildung als Sekretärin absolviert. 1994 kam die Gesuchstellerin in die Schweiz. Sie besuchte Deutschkurse und fand anschliessend eine Anstellung im Hotel Schwanen. Von 2001 bis im Mai 2009 arbeitete sie in einem 50%-Pensum bei der Midor AG, Meilen.

Im November 1994 heiratete die Gesuchstellerin in Rapperswil Gope Lodo Chophel. Der Ehemann wurde im Jahr 1996 bereits eingebürgert. Die beiden Kinder aus dieser Ehe, Tenzing und Gawa, haben das Schweizer Bürgerrecht seit ihrer Geburt.

Die Gesuchstellerin lebt seit 16 Jahren in der Schweiz, wovon 8 Jahre in Rapperswil-Jona.



Grifa, Matteo, geb. 30. Oktober 1963 in Männedorf, seine Ehefrau **Grifa geb. Caccese, Silvana**, geb. 18. September 1964 in Pfäffikon ZH, mit den Kindern **Morena**, geb. 26. Februar 1992 in Wetzikon und **Claudio**, geb. 12. Juli 1994 in Wetzikon, alle italienische Staatsangehörige, wohnhaft Spitzenwiesstrasse 2

Matteo Grifa ist am 30. Oktober 1963 in Männedorf geboren. Er hat seine gesamte Schulzeit in der Schweiz absolviert und anschliessend bei der Firma Hollenweger + Co., Meilen, eine Lehre als Sanitär-Installateur erfolgreich abgeschlossen. Nach Abschluss der Lehre bildete er sich zum Heizungsmonteur aus. In den Jahren 1984 bis 1990 arbeitete er u.a. bei der Geberit AG und der Tschopp Sanitär, Rapperswil-Jona. Im Jahr 1990 eröffnete er sein eigenes Geschäft und arbeitet seither selbständig.

Silvana Grifa-Caccese ist am 18. September 1964 in Pfäffikon geboren. Sie hat ihre gesamte Schulzeit in der Schweiz absolviert und anschliessend bei Vito Coiffure in Effretikon eine Lehre als Coiffeuse abgeschlossen. Sie arbeitete dann bis 1991 als Coiffeuse und machte eine Weiterbildung im kaufmännischen und buchhalterischen Bereich. Seit 1990 erledigt sie den administrativen Teil im gemeinsamen Installations-Geschäft.

Das Paar heiratete 1986 in Italien. Sie haben zwei Kinder. Morena ist am 26. Februar 1992 in Wetzikon geboren. Sie hat ihre Schulzeit in Rapperswil-Jona absolviert und im August 2007 eine Ausbildung als Dentalassistentin in der Praxis von Dr. R.T. Martinek, Uster, begonnen. Claudio ist am 12. Juli 1994 in Wetzikon geboren. Er besucht die Schulen in Rapperswil-Jona. Zur Zeit absolviert er die 2. Sekundarklasse im Schulhaus Bollwies.

Die Gesuchsteller sind seit Geburt in der Schweiz, seit rund 25 Jahren in Rapperswil-Jona.

Gril, Damir, geb. 12. April 1969, in Pozega (Kroatien), und seine Ehefrau **Gril geb. Fricek, Sanja**, geb. 23. Mai 1971 in Dakovo (Kroatien), beide kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Erlenstrasse 12

Damir Gril ist am 12. April 1969 in Pozega (Kroatien) geboren und aufgewachsen. Er besuchte die Schule teilweise in seinem Heimatland. 1980 kam er mit seiner Familie in die Schweiz. Er absolvierte eine Bäckerlehre bei der Bäckerei Speck im Stadttor und arbeitete zwischen 1990 und 2001 in Betrieben wie Merkofer + Rauch, H. Weidmann AG, Bäckerei Middendorf und Jowa AG. Seit Mai 2001 ist er bei der Schweizer Getränke AG, Meilen, angestellt.

Sanja Gril-Fricek ist am 23. Mai 1971 in Dakovo (Kroatien) geboren und aufgewachsen. Sie hat ihre Schulzeit im Heimatland verbracht und dort eine Ausbildung zur Chemie Laborantin abgeschlossen. Sie kam 1990 in die Schweiz und arbeitet seit 1991 in einem Vollpensum als Mitarbeiterin Reinigungsteam bei der Geberit AG.

Das Paar heiratete 1990 in seinem Heimatland. Die Ehe ist kinderlos.

Die Gesuchsteller sind seit 30 bzw. 20 Jahren in der Schweiz, wovon 20 Jahre in Rapperswil-Jona.



Kahraman, Zeri, geb. 10. Januar 1980 in Viransehir (Türkei), ledig, türkische Staatsangehörige, wohnhaft Kreuzstrasse 3

Zeri Kahraman ist am 10. Januar 1980 in Viransehir (Türkei) geboren. Sie hat in ihrem Heimatland die Grundschule absolviert. Nach ihrer Einreise in der Schweiz im Jahr 1995 lebte sie in Walenstadt. Dort besuchte sie die Realschule und anschliessend die Haushaltschule Sargans. Von 2000 bis 2002 absolvierte sie eine Verkaufslehre und den Lehrmeisterkurs. Seit 2002 ist die Gesuchstellerin bei der Tiefenbacher Schuhe in den Filialen Rapperswil-Jona und Horgen angestellt.

Die Gesuchstellerin lebt seit 15 Jahren in der Schweiz, wovon gut 7 Jahre in Rapperswil-Jona.



Koster, François Roeland, geb. 20. November 1958 in Rotterdam (Niederlande), verheiratet, niederländischer Staatsangehöriger, wohnhaft Paradiesweg 25

François Roeland Koster ist am 20. November 1958 in Rotterdam (Niederlande) geboren und hat dort die Schulen besucht. Im Anschluss daran hat er sich zum dipl. Ing. für Flugzeug- und Weltraumfahrttechnik ausbilden lassen. Im Jahr 1987 nahm er Wohnsitz in der Schweiz und war seither in verschiedenen Firmen tätig. Seit 1994 ist er Inhaber und Geschäftsführer der Firma Koster Engineering AG in Jona.

Der Bürgerrechtsbewerber ist seit 1987 verheiratet. Die Ehefrau ist nicht im Gesuch eingeschlossen. Die gemeinsamen Kinder des Paares sind bereits eingebürgert.

Der Gesuchsteller lebt seit 23 Jahren in der Schweiz, wovon 16 Jahre in Rapperswil-Jona seit.



Kula, Erdal, geb. 29. Mai 1975 in Bogazliyan (Türkei), türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft Säntisstrasse 28

Erdal Kula ist am 29. Mai 1975 in Bogazliyan (Türkei) geboren. Er hat seine ersten Lebensjahre im Heimatland verbracht. 1983 kam er als 8-jähriger in die Schweiz und lebte bis März 2003 mit einem kleinen Unterbruch in Zuchwil. Er besuchte die Schule grundsätzlich in Zuchwil. Gemäss seinem Lebenslauf weilte er 1988 bis 1990 in der Türkei, wo er die 8. und 9. Schulklasse absolvierte. Anschliessend an die Schule absolvierte er eine Lehre als Werkzeugmaschinenist bei der Sulzer Rüti AG in Zuchwil. Zwischen 1996 und 2002 liess er sich am sfb Bildungszentrum zunächst als Betriebsfachmann EF und danach als Betriebstechniker TS weiterbilden. Sein Masterstudium (EMBA) in Dienstleistungsmanagement schloss er an der PHW in Zürich im 2008 ab. Erdal Kula arbeitet seit 2003 im Bereich des Qualitätsmanagements bei der Geberit International AG.

Der Gesuchsteller heiratete in Rapperswil im Jahr 2004 Semi-ra Demir. Die Tochter Derya kam 2004 auf die Welt. Ehefrau und Tochter wurden im Jahr 2006 bereits eingebürgert.

Der Gesuchsteller lebt seit 25 Jahren in der Schweiz, wovon gut 7 Jahre in Rapperswil-Jona.



Mijailovic, Snezana, geb. 25. August 1964 in Maslosevo (Serbien), geschieden, serbische Staatsangehörige, wohnhaft Tägernastrasse 9

Snezana Mijailovic ist am 25. August 1964 in Maslosevo (Serbien) geboren. Sie hat die obligatorische Schulzeit in Serbien verbracht. Eine Berufslehre hat sie nicht absolviert. 1986 reiste sie in die Schweiz ein und wohnte und arbeitete bis 1988 in Davos in einem Sanatorium. Ende 1988 zog sie von Davos nach Rapperswil-Jona. Sie fand eine Anstellung bei der Vinora AG, wo sie auch heute noch arbeitet.

Die Gesuchstellerin wohnt seit 24 Jahren in der Schweiz, wovon 22 Jahre in Rapperswil-Jona.



Osmani-Kurtisi, Gzime, geb. 2. April 1980 in Gostivar (Mazedonien), ihr Ehemann **Osmani, Amir**, geb. 3. Juni 1979 in Gostivar (Mazedonien) und die Tochter **Ajana**, geb. 21. Mai 2008 in Uznach, alle mazedonische Staatsangehörige, wohnhaft Seehofstrasse 18

Gzime Osmani-Kurtisi ist am 2. April 1980 in Gostivar (Mazedonien) geboren. Im Jahr 1983 kam sie im Alter von drei Jahren mit ihrer Familie in die Schweiz und wohnte bis 2003 in den Gemeinden Schänis und Kaltbrunn. Im Februar 2003 zog sie mit ihrem Ehemann nach Rapperswil-Jona. Die Gesuchstellerin absolvierte die gesamte Schulpflicht in der Schweiz und schloss anschliessend eine Lehre als Coiffeuse ab. Im Jahr 2003 bestand sie die Berufsprüfung und im Jahr 2005 schloss sie die höhere Fachprüfung zur eidgenössisch diplomierten Coiffeurmeisterin ab. Sie arbeitet seit 2001 als stellvertretende Geschäftsführerin bei der Coiffeur Paradiso GmbH, Rapperswil-Jona.

Amir Osmani ist am 3. Juni 1979 in Gostivar (Mazedonien) geboren und aufgewachsen. Er hat die Schule in seinem Heimatland besucht und kam im Jahr 2000 in die Schweiz. Seither arbeitet der Gesuchsteller in der Baubranche, seit Mai 2002 bei der Feldmann AG.

Das Paar heiratete 1999 in seinem Heimatland. Am 21. Mai 2008 kam die Tochter Ajana zur Welt.

Die Gesuchsteller sind seit 27 resp. 10 Jahren in der Schweiz, wovon gut 7 Jahre in Rapperswil-Jona. Der Gesuchsteller profitiert von den verkürzten Wohnsitzanforderungen bei Ehepaaren.

Ponnudurai, Raveetharan, geb. 18. Dezember 1962 in Jaffna (Sri Lanka), seine Ehefrau **Raveetharan geb. Rajadurai, Srinalini**, geb. 11. November 1966 und die Tochter **Vinusa**, geb. 13. September 1996 in Chur, alle srilankische Staatsangehörige, wohnhaft Spinnereistrasse 15

Raveetharan Ponnudurai ist am 18. Dezember 1962 in Jaffna (Sri Lanka) geboren. Er ist in seinem Heimatland aufgewachsen und hat dort die Schulen besucht. 1986 kam er in die Schweiz. Er wohnte bis 1998 im Bündnerland und arbeitete als Hilfsarbeiter und Autolackierer in der Garage Dosch in Chur und in der Garage Stoch in Zizers. Seit 1998 lebt der Gesuchsteller in Rapperswil-Jona und arbeitet seither im Gasthof Frohberg.

Srinalini Raveetharan-Rajadurai ist am 11. November 1966 in Jaffna (Sri Lanka) geboren. Sie ist in ihrem Heimatland aufgewachsen und hat dort die Schulen besucht. Sie kam 1990 in die Schweiz. Sie lebte zuerst in Herznach und arbeitete bei der Ballon Müller AG. Von 1999 bis 2008 arbeitete die Gesuchstellerin in der Pizzeria San Marco als Küchenhilfe. Seit 2008 arbeitet sie nun bei der Vinora AG.

Das Paar heiratete 1992 in Chur. Sie haben zwei Kinder. Venujan, geb. 21. November 1992 in Chur, ist seit März 2007 bereits im Besonderen Verfahren eingebürgert. Vinusa, geb. 13. September 1996 in Chur, ist ins Gesuch einbezogen. Sie besucht die 6. Klasse im Schulhaus Hanfländer.

Die Gesuchsteller leben seit über 20 Jahren in der Schweiz, wovon 12 Jahre in Rapperswil-Jona.

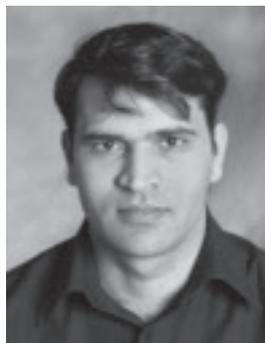


Qereti geb. Beshi, Fatime, geb. 2. September 1969 in Prizren (Kosovo), verheiratet, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige, wohnhaft Schulstrasse 9

Fatime Qereti-Beshi ist in Prizren (Kosovo) geboren. Sie besuchte dort alle Schulen und schloss eine Ausbildung als dipl. Pflegefachfrau ab. 1993 reiste sie in die Schweiz ein. Im Jahr 2000 zog sie nach Rapperswil-Jona. Sie arbeitete von 2001 bis 2006 im Alters- und Pflegeheim Meienberg. 2007 begann sie in der Pension Mürtschen in Eschenbach zu arbeiten. Im Jahr 2008 machte sie eine Zusatzausbildung, damit ihre Grundausbildung zur dipl. Pflegefachfrau AKP DN2 anerkannt wurde. Zur Zeit macht sie eine Weiterbildung als Stationsleiterin.

Die Gesuchstellerin ist seit 1990 verheiratet. Die beiden Söhne sind bereits im Besonderen Verfahren eingebürgert worden. Für den Ehemann läuft das Einbürgerungsverfahren ebenfalls.

Die Gesuchstellerin lebt seit 17 Jahren in der Schweiz, wovon 10 Jahre in Rapperswil-Jona.



Rana, Sikander Farooq, geb. 3. Dezember 1975 in Sialkot (Pakistan), pakistanischer Staatsangehöriger, wohnhaft Alte Jonastrasse 45a

Sikander Farooq Rana ist am 3. Dezember 1975 in Sialkot (Pakistan) geboren und aufgewachsen. Er hat in seinem Heimatland die Grundschule besucht und nach zwei Jahren Hochschule ein zweijähriges Selbststudium in Chemie, Physik, Mathematik und Biologie absolviert. 1996 reiste der Gesuchsteller in die Schweiz. Nach einem kurzen Aufenthalt in Necker kam er 1997 nach Rapperswil-Jona. Er arbeitete bei der Starway Gastro, im Restaurant Lido und seit 2000 bei Rappi Pizzakurier als Pizzaiolo.

Der Gesuchsteller heiratete im Jahr 2005 in Pakistan. Die Ehefrau ist nicht ins Gesuch eingeschlossen. Die Ehe ist bis heute kinderlos.

Der Gesuchsteller lebt seit 14 Jahren in der Schweiz, wovon 13 Jahre in Rapperswil-Jona.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Einbürgerungsrat Rapperswil-Jona beantragt Ihnen, den 16 Einbürgerungsgesuchen zuzustimmen und das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona im Sinne von Art. 104 der Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen, unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts, zu erteilen.

Rapperswil-Jona, 10. Mai 2010

Einbürgerungsrat Rapperswil-Jona

Benedikt Würth
Der Präsident

Bea Weidmann
Die Sekretärin

Impressum**Herausgeber und Redaktion**

Stadtverwaltung Rapperswil-Jona
St. Gallerstrasse 40, Postfach
8645 Jona

Fotonachweis Einbürgerungen

Meli Walter, Jona

Gestaltung

Coande. Communication and Design, Zürich

Satz

Gasser Medienwerkstadt AG, Rapperswil-Jona

Druck

Bruhin AG, Freienbach